

Defensor ex officio. Michael Andreas Moegling und seine Rolle im Kriminalprozess gegen Joseph Süß Oppenheimer

VON ROBERT KRETZSCHMAR

Im Folgenden wird der Blick auf einen Beteiligten am Kriminalprozess gegen Joseph Süß Oppenheimer¹ gerichtet: auf den Tübinger Hofgerichtsadvokaten Michael Andreas Moegling, der am 27. Juni 1737 zum *Defensor ex officio* Joseph Süß Oppenheimers bestellt wurde und als solcher dessen Verteidigungsschrift erstellte². Erwachsen ist der Beitrag aus deren Edition, die vom Verf. bearbeitet wird³. Nach einer kurzen Sicht auf die Person und Herkunft Moeglings wird der Fokus auf die Ausgestaltung des Kriminalprozesses gegen Joseph Süß Oppenheimer als Inquisitionsverfahren und die Funktion des Verteidigers darin gelegt, um sodann die Beauftragung Moeglings nachzuvollziehen und das Verständnis des Auftrags einzuordnen⁴. Im Fazit wird ein Ausblick auf die Edition der Verteidi-

Neben den generell in dieser Zeitschrift gebräuchlichen Abkürzungen (s. Abkürzungsverzeichnis) finden folgende Abkürzungen Verwendung: UAT = Universitätsarchiv Tübingen; UBT = Universitätsbibliothek Tübingen. Bei den Signaturen werden bei Archivalien mit Quadrangelnummern, die auf den Schriftstücken als „Nr.“ vermerkt sind, diese entsprechend angegeben.

¹ Zu Joseph Süß Oppenheimer sei hier nur verwiesen auf Hellmut G. HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer, genannt Jud Süß. Finanzier, Freidenker, Justizopfer, Reinbek bei Hamburg 1998 und als Taschenbuch 2001 (im Folgenden zitiert nach diesem); Gudrun EMBERGER/Rotraud RIES, Der Fall Joseph Süß Oppenheimer. Zum historischen Kern und den Wurzeln seiner Medialisierung, in: „Jud Süß“. Hofjude, literarische Figur, antisemitisches Zerrbild, hg. von Alexandra PRZYREMBEL/Jörg SCHÖNERT, Frankfurt a. M./New York 2006, S. 29–55. Für weitere Literatur s. den Artikel des Verfassers in: Baden-Württembergische Biographien, Bd. VIII, Stuttgart 2022, S. 283–287. Der nähere Blick auf einzelne Personen im Kontext des mit Oppenheimer verbundenen Geschehens hat sich in jüngster Zeit als fruchtbar erwiesen, so auf Herzog Karl Alexander durch Joachim BRÜSER, Herzog Karl Alexander von Württemberg und die Landschaft (1733–1737). Katholische Konfession, Kaiserstreue und Absolutismus (VKgLB 180), Stuttgart 2010, und auf verschiedene involvierte Personen durch Yair MINTZKER, Die vielen Tode des Jud Süß. Justizmord an einem Hofjuden, Göttingen 2020.

² Zu ihrer Überlieferung s. Anm. 223–225.

³ Der Abschluss des Manuskripts ist für 2023 vorgesehen.

⁴ Ein Ziel dabei ist auch, einschlägige Quellen nachzuweisen und quellenkritisch zu interpretieren. Zur Quellenlage zu Oppenheimer und insbesondere zum Kriminalprozess vgl.

gungsschrift gegeben, in deren Rahmen auch eine Analyse ihres Texts und seiner Entstehung mit einer weitergehenden Beurteilung geboten werden soll.

1. Michael Andreas Moegling

Michael Andreas Moegling wurde am 10. Juli 1710 in Tübingen geboren, wo er am 28. November 1743 mit 33 Jahren unverheiratet verstarb⁵. Seiner Herkunft nach gehörte er dem akademischen Milieu württembergischer Juristen an, die bestrebt waren, in der Justiz, in der Verwaltung und nicht zuletzt an der Landesuniversität ihren Unterhalt zu verdienen und Karriere zu machen⁶. Sein Vater Jakob David Moegling, 1680 in Tübingen geboren und dort 1729 verstorben, war promovierter Jurist und Professor für beide Rechte in Tübingen, dazu auch Hofgerichtsrat und herzoglicher Rat⁷, sein Großvater Johann David Moegling ebenfalls promovierter Jurist, Professor in Tübingen und württembergischer Rat, aber auch Syndicus des Ritterkantons Neckar⁸. Seine Mutter Justina Tabitha Grass, 1690 in Tübingen geboren und 1763 dort verstorben, wurde als Tochter des Rechtsprofessors Michael Grass und seiner Ehefrau Maria Barbara, geborene Frommann geboren⁹. Sein etwas älterer Bruder Jakob Friedrich, geboren 1708, war außerordentlicher Professor der Rechte in Tübingen und ebenfalls Hofgerichtsadvokat; auch er verstarb in jungen Jahren und unverheiratet¹⁰. Der jüngere Bruder Christian Ludwig (1715–1762) war Doktor der Medizin und lehrte als ordentlicher Professor an der Universität Tübingen¹¹. Zwei seiner insgesamt fünf Schwestern waren mit Hofgerichtsadvokaten verheiratet: Justina Barbara (1712–1773) mit Gottfried Di-

Robert KRETZSCHMAR, Tradition und Überrest. Die Überlieferung zum Kriminalprozess gegen Joseph Süß Oppenheimer, in: *Die Quellen sprechen lassen. Der Kriminalprozess gegen Joseph Süß Oppenheimer 1737/38*, hg. von Gudrun EMBERGER/Robert KRETZSCHMAR, Stuttgart 2013, S. 6–26; DERS., Der Kriminalprozess gegen Joseph Süß Oppenheimer aus archivwissenschaftlicher und aktenkundlicher Sicht, in: *Text und Kontext. Historische Hilfswissenschaften in ihrer Vielfalt*, hg. von Sönke LORENZ/Stephan MOLITOR (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 18), Ostfildern 2011, S. 489–523.

⁵ Wesentliche Daten zu Moegling sind zusammengestellt bei Werner GEBHARDT, Michael Andreas Mögling – der Verteidiger von Jud Süß, in: *Südwestdeutsche Blätter für Familien- und Wappenkunde* 22 (1998/2000) S. 19–21.

⁶ Zum entsprechenden Milieu und seiner Entstehung sei nur verwiesen auf Walter BERNHARDT, *Die Zentralbehörden des Herzogtums Württemberg und ihre Beamten 1520–1629*, Bd. 1 (VKgL B 70), Stuttgart 1973 und Sabine HOLTZ, *Bildung und Herrschaft. Zur Verwissenschaftlichung politischer Führungsschichten im 17. Jahrhundert* (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 32), Leinfelden-Echterdingen 2002.

⁷ GEBHARDT (wie Anm. 5) S. 19, HOLTZ (wie Anm. 6) S. 375.

⁸ GEBHARDT (wie Anm. 5) S. 19, HOLTZ (wie Anm. 6) S. 149, 357.

⁹ GEBHARDT (wie Anm. 5) S. 19.

¹⁰ Ebd.

¹¹ Ebd., S. 20.

onysius Neuheuser (1713–1772), Sofia Hedwig (1719–1774) mit Christian Ferdinand Harpprecht (1718–1758)¹².

Das soziale Profil der Familie lässt sich zeitlich weit zurückverfolgen. Bereits 1548 ist ein Dr. Amandus Moegling als gelehrter Hofgerichtsassessor belegt¹³, 1605 ein Dr. Daniel Moegling als Hofgerichtsadvokat¹⁴.

Zugelassen als Hofgerichtsadvokaten wurden nach einer Eignungsprüfung – meist schon in sehr jungen Jahren – Juristen, die das Alter von 18 erreicht hatten und hauptberuflich als freie Advokaten tätig waren¹⁵. Dies war auch bei Michael Andreas Moegling der Fall; er war bei seiner Ernennung 1733 noch keine 23 Jahre alt¹⁶. Die Aufnahmeprüfung hatte er zeitgleich parallel mit seinem etwas älteren Bruder Jakob Friedrich abgelegt¹⁷.

Die Advokatur galt als „Sprungbrett in einflussreiche staatliche Positionen“ und „gute Übung für angehende Juristen“¹⁸. Insgesamt sind zahlreiche Mitglieder der Gelehrtenfamilie Moegling mit juristischen Abschlüssen als Amtsträger in der Verwaltung und in der Justiz, vorrangig in Württemberg, belegt¹⁹, zu denen als Zeitgenosse Michael Andreas Moeglings der Landschreiber Johann Wolfgang Moegling zählte²⁰. Daneben finden sich oft auch Ärzte, so schon 1597 ein Dr. Johann Rudolph

¹² Ebd., S. 20 f.

¹³ Siegfried FREY, Das württembergische Hofgericht (1460–1618) (VKgL B 113), Stuttgart 1989, S. 193. – In einer 1528 bis 1530 geführten Akte des Reichskammergerichts findet sich Dr. Amandus Moegling, Prokurator zu Rottweil, als Kaiserliche Kommissar; vgl. Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart A–D. Inventar des Bandes C 3, bearb. von Alexander BRUNOTTE/Raimund J. WEBER (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 46/1), Stuttgart 1993, S. 281 (Nr. 329). Als Anwalt trifft man ihn in Reichskammergerichtsakten aus den Jahren 1526–1528 und als Prokurator am Hofgericht Rottweil aus den Jahren 1528–1536 an; Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart I–M. Inventar des Bandes C 3, bearb. von Alexander BRUNOTTE/Raimund J. WEBER (Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg 46/4), Stuttgart 2000, S. 378 f. (Nr. 2717 und 2718) und S. 447 (Nr. 2819). Zu ihm und seiner Familie vgl. BERNHARDT (wie Anm. 6) S. 499 f.

¹⁴ Repertorium auf der Website des Stadtarchivs Tübingen zu Bestand E 101 (Inventuren und Teilungen), hier Nr. 166: https://www.tuebingen.de/Dateien/Stadtarchiv/inventuren_und_teilungen.pdf (Aufruf am 13.09.2022); vgl. auch Walther PFEILSTICKER, Neues Württembergisches Dienerbuch, Bd. 1, Stuttgart 1957, § 1325.

¹⁵ FREY (wie Anm. 13) S. 126 f.

¹⁶ HStAS A 202 Bü 213: Konzept eines Reskripts des Geheimen Rats vom 10. März 1733 an den Geheimen Rath und Hofrichter Baron von Forstner zu Tübingen mit dem Betreff *die Reception der beeden Lt. Lt. Moegligen in numerum der Hofgerichts Advocatorum*.

¹⁷ Vgl. auch GEBHARDT (wie Anm. 5) S. 19.

¹⁸ Frey (wie Anm. 13) S. 127 f.

¹⁹ Dies zeigt schon eine kursorische Durchsicht der Daten bei PFEILSTICKER (wie Anm. 14) § 1325 und Bd. 3, Stuttgart 1974, S. 206. Vgl. auch die Recherchemöglichkeit auf der Website des Stadtarchivs Tübingen zur Suche in den Archivbeständen <https://www.tuebingen.de/stadtarchiv#/22128> (Aufruf am 14.09.2022).

²⁰ PFEILSTICKER (wie Anm. 14) § 1663.

Moegling und 1639 der *Arzneydoctor* Johann David Moegling²¹. Vor allem aber als Juristen, Universitätsprofessoren und speziell auch Hofgerichtsadvokaten gehörten die Mitglieder der Familie Moegling einer schon lange etablierten und renommierten Familie an. So geht denn auch der Rektor der Universität Tübingen in seiner Michael Andreas Moegling gewidmeten Trauerschrift, die 1743 nach dessen Tod publiziert wurde, ganz selbstverständlich auf die familiäre Herkunft und die Verbindungen zu weiteren Familien des Milieus unter Nennung einzelner Personen, darunter unter anderem der Familien Grass, Frommann und Harpprecht, ein²².

Zur Biografie von Michael Andreas Moegling haben sich jenseits der Akten zum Kriminalprozess gegen Joseph Süß Oppenheimer bisher nur wenige Quellen finden lassen. Immatrikuliert hat er sich an der Universität Tübingen am 12. Oktober 1722²³ im Alter von 12 Jahren für das Studium der Rechte, das er mit dem Lizentiat beider Rechte abschloss. Promoviert wurde er 1732 unter dem Präsidium des Tübinger Rechtsprofessors Wolfgang Adam Schoepff. Das Thema seiner 32seitigen *Dissertatio juridica inauguralis* betraf das Kreditrecht und lautete *De jure praeclusionis creditorum a judicio concursus*²⁴. Wie erwähnt, wurde er bereits ein Jahr später gemeinsam mit seinem etwas älteren Bruder²⁵ zum Hofgerichtsadvokaten ernannt. In der ihm gewidmeten Trauerschrift berichtet der Rektor der Universität Tübingen, dass er neben diesem Amt, das er viele Jahre bekleidet habe (es waren 10), auch *Seiner Hochfreiherrlichen Excellenz, Herrn Baron von Ulm Consulent* gewesen sei²⁶.

Über seine beruflichen Aktivitäten ist soweit wenig bekannt. Es ist davon auszugehen, dass er insbesondere als Hofgerichtsadvokat in Prozessakten Spuren hinterlassen hat. So finden sich von Moegling verfasste Relationen in einer 1740 entstandenen Akte über Auseinandersetzungen der württembergischen Regierung mit den Kindern Herzog Leopold Eberhards von Württemberg-Mömpelgard, die im Hauptstaatsarchiv Stuttgart überliefert ist²⁷. 1737 hat er die Universität Tübingen

²¹ StadtA Tübingen E 101, Nr. 163 und 169; vgl. das Repertorium auf der Website des Stadtarchivs (wie Anm. 19).

²² UBT L XV 6 a.2, Stück 153b, S.2; Rector Universitatis Tubing. L. S. - OpenDigi (uni-tuebingen.de) (Aufruf am 16.02.2022).

²³ GEBHARDT (wie Anm. 5) S.19; Register zu den Matrikeln der Universität Tübingen 1600–1817, bearb. von Albert BÜRK/Wilhelm WILLE, Bd.5, Tübingen 1954, S.270 mit Verweis auf Bd.3, Tübingen 1953, S.49.

²⁴ UBT Ka I 600–1177; ein Exemplar der BSB München ist online: ‚Schoepf, Wolfgang Adam: Diss. inaug. de jure praeclusionis creditorum a judicio concursus‘, Bild 1 von 32 | MDZ (digitale-sammlungen.de) (Aufruf am 16.02.2022).

²⁵ Wie Anm. 16; PFEILSTICKER (wie Anm. 14) § 1325; GEBHARDT (wie Anm. 5) S.19.

²⁶ UBT Tübingen L XV 6 a.2, Stück 153 b (wie Anm. 22), zit. bei GEBHARDT (wie Anm. 5) S.19.

²⁷ HStAs A 3 Bü 95. Da entsprechende Schriftstücke in der Regel nicht in den Titelaufnahmen der Akten ausgewiesen sind, können sie mittels eines systematischen Zugriffs

in einem Prozess gegen den Sohn des ehemaligen Universitätskastenknechts vertreten, wie die im Universitätsarchiv Tübingen erhaltene Vollmacht vom 7. Januar belegt, mit der ihm das Mandat erteilt wurde²⁸.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass Moegling sich in Tübingen am 21. April 1740 in das Stammbuch des Juristen Gottfried Daniel Hoffmann (geb. 1719) mit der Devise *Les Affaires font les Hommes* eingetragen hat²⁹. Das Stammbuch illustriert anschaulich, wie sehr Moegling in der Welt des akademischen Tübingen und damit der württembergischen Justiz und Beamtenschaft vernetzt war. Er gehörte seiner Herkunft und Ausbildung nach zur Funktionselite des Landes, zur sogenannten „Ehrbarkeit“³⁰, und war davon ganz sicher in seinen Haltungen und Ansichten maßgeblich geprägt. Im Verfahren gegen Joseph Süß Oppenheimer wurde er bewusst als ein im Land verwurzelter Jurist für die Verteidigung Joseph Süß Oppenheimers ausgewählt, wovon noch zu sprechen sein wird. Von hier aus sei der Blick auf den Inquisitionsprozess und die Funktion des Defensors gerichtet.

2. Der Kriminalprozess gegen Joseph Süß Oppenheimer

2.1 Der gemeinrechtliche Inquisitionsprozess

Von zentraler Bedeutung für das Verständnis des Kriminalprozesses gegen Joseph Süß Oppenheimer ist, dass er als gemeinrechtlicher Inquisitionsprozess angelegt war³¹. Anders als beim rechtshistorisch älteren Akkusationsprozess, dessen Ausgangspunkt eine Klage war, wurde beim Inquisitionsprozess, wie er sich seit

über das Online-Findmittelsystems des Landesarchivs nicht eruiert werden. Die genannte Akte ist die einzige, die damit nachgewiesen werden konnte. Geprüft wurden alle Archivabteilungen des Landesarchivs. Auch eine Recherche über die Deutsche Digitale Bibliothek verlief darüber hinaus negativ.

²⁸ UAT 44/126 Nr. 43.

²⁹ UBT Md 852: Stammbuch Gottfried Daniel Hoffmann - OpenDigi (uni-tuebingen.de) (Aufruf am 16.02.2022), Eintrag Nr. 128 (Blatt 299). Es folgt als Nr. 129 (Blatt 301) der Eintrag seines Bruders Christian Ludwig. Als Nr. 72 (Blatt 193) findet sich zuvor der Eintrag sein Bruders Jakob Friedrich, als Nr. 41 (Blatt 139) der seines Onkels, des Rechtsprofessors Johann Friedrich Moegling (1690–1766); zu ihm vgl. PFEILSTICKER (wie Anm. 14) § 1325.

³⁰ Zur Ehrbarkeit vgl. zuletzt Gabriele HAUG-MORITZ, Die württembergische Ehrbarkeit. Annäherungen an eine bürgerliche Machtelite der Frühen Neuzeit (Tübinger Bausteine zur Landesgeschichte 13), Ostfildern 2009, zu ihrer Entstehung Nina KÜHNLE, Wir, Vogt, Richter und Gemeinde. Städtewesen, städtische Führungsgruppen und Landesherrschaft im spätmittelalterlichen Württemberg (1250–1534) (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 78), Ostfildern 2017.

³¹ Verwiesen sei dazu nur auf Karl HÄRTER, Strafverfahren im frühneuzeitlichen Territorialstaat: Inquisition, Entscheidungsfindung, Supplikation, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, Konstanz 2000, S. 459–480; für die Verhältnisse in Württemberg vgl. Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen und Strafen

dem ausgehenden Mittelalter entwickelt hatte, „von Amts wegen“ ermittelt. Dabei war zunächst im Stadium der Generalinquisition, der „Inquisitio generalis“, als Folge einer Anzeige oder aufgrund eines Verdachts zu klären, ob es überhaupt Anhaltspunkte für Verbrechenstatbestände gibt. Bei einem positiven Befund waren im zweiten Verfahrensabschnitt, der Spezialinquisition („Inquisitio specialis“), Ermittlungen gegen die betroffene Person, den „Inquisiten“, zu führen. Während bei den Vorermittlungen der Generalinquisition Verhöre eher noch informellen Charakter hatten, wurden bei der Spezialinquisition „artikulierte Verhöre“ der Beschuldigten und Zeugen mit ausdifferenzierten Fragenkatalogen durchgeführt; hier konnte auch die Folter in verschiedenen Ausprägungen zur Anwendung kommen.

Das Verfahren war nicht öffentlich. Eine mündliche Hauptverhandlung gab es nicht. Das Urteil war von einem eigens konstituierten Gericht oder der juristischen Fakultät einer Universität, an die dann die Akten zu versenden waren, zu fällen, sollte jedoch dem Inquisiten bei einer Verurteilung öffentlich in mündlicher Form verkündet werden. Bei der Generalinquisition waren seitens der Untersuchungsrichter („Inquirenten“) auch entlastende Momente zu berücksichtigen. Die Verteidigung unterschied sich von unserem heutigen Verständnis grundlegend³². Sie war innerhalb der Verfahrensschritte im Wesentlichen nach dem Ende der Spezialinquisition mit der Erstellung einer Verteidigungsschrift vorgesehen, die dem Gericht zuzustellen bzw. mit den übrigen Akten an die mit dem Urteil beauftragte Juristenfakultät zu versenden war.

Betrachtet man die Ausgestaltung des juristischen Vorgehens gegen Joseph Süß Oppenheimer, so finden sich darin die Charakteristika des hier nur grob skizzierten gemeinrechtlichen Inquisitionsprozesses wieder. Überlegungen zur Prozessgestaltung und den dieser zugrunde liegenden Motiven sind zu greifen³³ in den Protokollen der am 20. März 1737 eigens eingesetzten Inquisitionskommission³⁴, einzelnen Berichten derselben an den Herzog-Administrator Carl Rudolph über den Geheimen Rat und den Resolutionen des letzteren, die nach ihrer Behandlung

im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Köln u. a. 1997.

³² Zum Folgenden vgl. konzipierte Thomas KRAUSE, Bemerkungen zur Strafverteidigung im gemeinrechtlichen Inquisitionsprozess, in: „Zur Erhaltung guter Ordnung“. Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz. Festschrift für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag, Köln u. a. 2000, S. 377–399, bes. S. 383 und 389, dem hier weitgehend gefolgt wird; vgl. ferner Klaus ARMBRÜSTER, Die Entwicklung der Verteidigung in Strafsachen. Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag von den Anfängen einer Verteidigertätigkeit in Deutschland bis zum Ende der Weimarer Zeit, Berlin 1980; Johann Friedrich HENSCHEL, Die Strafverteidigung im Inquisitionsprozeß des 18. und im Anklageprozeß des 19. Jahrhunderts, Diss. jur. Freiburg i. Br. 1972; vgl. auch den Artikel von A. ROTH, Strafverteidigung, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. V, Berlin 1998, Sp. 6–9.

³³ Vgl. die einzelnen Nachweise im Folgenden.

³⁴ Vgl. dazu im Folgenden.

im Geheimen Rat unter dem Präsidium des Freiherrn Christoph Peter von Forstner³⁵ und ihrer Bestätigung durch den Herzog-Administrator vom Geheimen Rat der Inquisitionskommission kommuniziert wurden, woraufhin diese dann gegebenenfalls darauf basierende Verfügungen traf. Deutlich zeichnet sich in diesen Quellen ab, dass das Vorgehen als solches nicht von Anfang an festgelegt war, sondern vom Geheimen Rat erst nach und nach schrittweise – Vorschlägen der Inquisitionskommission folgend – in Anlehnung an die Grundregeln des allgemeinen Inquisitionsprozesses ausgestaltet wurde. Dies soll im Folgenden skizziert werden.

2.2 Die Ausgestaltung des Prozesses gegen Joseph Süß Oppenheimer

2.2.1 Die Einsetzung der Inquisitionskommission und deren erste Tätigkeit

Joseph Süß Oppenheimer war nach dem unerwarteten Tod Herzog Karl Alexanders noch in der Todesnacht vom 12. auf den 13. März 1737 ohne Haftbefehl zunächst mit zahlreichen weiteren Personen in seinem Stuttgarter Palais unter Arrest gestellt³⁶ und dann am 20. März 1737 zusammen mit den Mitbeschuldigten Johann Christoph Bühler und Jacob Friedrich Hallwachs auf den Hohenneuffen verbracht und dort inhaftiert worden³⁷. Der am selben Tag vom Geheimen Rat in Stuttgart instituierten Inquisitionskommission³⁸ gehörten zunächst nur der adelige Regierungsrat Johann Christoph von Pflug, die beiden Regierungsräte Wilhelm Eberhard Faber und Johann Jakob Dann sowie der Kriegsrat Abel Weinmann an, die am 20. März berufen wurden³⁹. Doch schon am nächsten Tag wurde eine personelle

³⁵ Zur Zusammen- bzw. Neubesetzung des Geheimen Rats unmittelbar nach dem Tode Karl Alexanders vgl. HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 302 und BRÜSER (wie Anm. 1) S. 235.

³⁶ Vgl. HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 302 f. und 306–318; BRÜSER (wie Anm. 1) S. 235 f.

³⁷ Vgl. Haasis, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 309 und 320.

³⁸ *Extractus Geheimen Raths Protocolli de dato 20^{ten} Martii 1737*, auf dem die Bestätigung des Herzog-Administrators vermerkt ist; HStAS A 202 Bü 1823 Nr. 12.

³⁹ Das entsprechende Reskript an die Kommissare ist als Konzept erhalten, HStAS A 202 Bü 1823 Nr. 13; dazu kommt eine bei den Akten zurückbehaltene erste Reinschrift, da in der endgültigen (nochmals geschriebenen) Ausfertigung zusätzlich ein Passus über die Schadenshaltung der Kommissare ergänzt wurde, der separat als Konzept überliefert ist, ebd. im Anschluss beiliegend. Eine Ausfertigung des darauf so bezeichneten *Commissoriale vor die Jud Süßische Commissarios* vom 20. März mit der Unterschrift des Herzog Administrators wurde am 21. März in der Kommission behandelt, wie das Praesentatum belegt, und als Nr. 1 zu den Kommissionsakten genommen, HStAS A 48/14 Bü 114. Zur Einsetzung der Kommission vgl. zuletzt MINTZKER (wie Anm. 1) S. 53. – Der Kriegsrat Weinmann wurde in ihr vorerst seiner Pflichten entbunden, da er sich an den Ermittlungen gegen General von Remchingen bis zu deren Erledigung beteiligen, jedoch in der Kommission verbleiben sollte; vgl. HStAS A 48/14 Bü 1 Nr. 3 (Verfügungen des Geheimen Rats vom 22. März auf den ersten Bericht der Inquisitionskommission). In das Inquisitionsgericht, in dem von Pflug, Faber, Dann, Bardili und Jäger verblieben, wurde er später nicht berufen (vgl. Anm. 101).

Verstärkung der Kommission eingeleitet, durch die ihr zusätzlich der Regierungsrat und Hofgerichtsassessor Eberhard Ludwig Bardili sowie der Hofgerichtsadvokat Dr. Philipp Friedrich Jäger zugewiesen wurden: *Nachdem wir gestrigen Tags denen respective Regierungs- und Kriegs-Räthen von Pflug, Faber, Dann und Weinmann die Untersuchung der wider den Jud Süs Oppenheimer und deßen Mitschuldhabfte angebrachte Factorum samt und sonders gnädigst auffgetragen haben, so finden wir nunmehr zu Beförderung des Geschäfts nöthig zu seyn, diese gnädigst verordnete Inquisitions-Comission noch mit einigen der Sache gewachsenen Membris zu verstärcken [...], wobei man „das Augenmerk“ auf den Rat und Hofgerichtsassessor Bardili und den Hofgerichtsadvokaten Jäger gerichtet habe, heißt es in dem entsprechenden Reskript des Geheimen Rats an Bardili und Jäger, das sowohl als Konzept als auch als Ausfertigung unter dem Datum des 21. März 1737 überliefert ist⁴⁰.*

Die nähere Ausgestaltung des Kriminalprozesses gegen Joseph Süß Oppenheimer setzte mit dem Entwurf zu diesem Reskript an den Regierungsrat und Hofgerichtsassessor Bardili und den Hofgerichtsadvokaten Jäger ein. Denn darin wurde den beiden zusätzlich ernannten Kommissaren zugleich der Auftrag erteilt, sich zusammen mit dem adeligen Regierungsrat von Pflug als Mitglieder der Inquisitionskommission *baldmöglichst* auf den Hohenneuffen zu dem Zweck zu begeben, *daß Ihr samt dem adeligen Regierungs-Rath von Pflug forderist den Jud Süß und seine daselbst befindliche Complices, wofern dermahlen bey annoch ohnpraeparirten Geschäft nicht weiter darinnen zu progrediren wäre, generaliter um ihre freywillige Geständnus mit Beyziehung eines Secretarii ad protocollum vernehmen, sodann aber dem Werck der Behörde nach abwartten möget*⁴¹. Sie sollten es sich angelegen sein lassen, diesen Auftrag *zu einem baldigen End zu bringen*⁴².

Im Geheimen Rat wurden die Erweiterung der Inquisitionskommission durch *tüchtige Männer zur Beförderung des Geschäfts* und der vorgesehene Auftrag an die Kommissare Pflug, Bardili und Jäger am 24. März auf der Grundlage des Reskripts vom 21. März behandelt, wie ein darüber erstellter Protokollauszug vom 25. März belegt⁴³. Und am 26. März stimmte der Herzog-Administrator – so die darauf aufgesetzten Vermerke – den Vorschlägen des Geheimen Rats zu, insbesondere der Erweiterung der Kommission und der Entsendung der Kommissare von Pflug, Jäger und Bardili auf den Hohenneuffen, womit auch das Reskript an Jäger

⁴⁰ HStAS A 202 Bü 1823 Nr. 43 (Konzept mit der Bezeichnung *Concept Commissorialis*) und A 48/14 Bü 114 Nr. 79 (Ausfertigung, die dem Praesentatum nach am 10. April in der Kommission behandelt wurde). Bereits zeitgleich mit dem Konzept war offensichtlich die Ausfertigung erstellt worden, vermutlich um die Dringlichkeit zu unterstreichen.

⁴¹ So jeweils in der Ausfertigung und im Konzept ebd.

⁴² Jeweils in der Ausfertigung und im Konzept ebd. – Der Festungskommandant von Heerbort wurde zeitgleich angewiesen, die Kommissare *nebst einem Secretario* ungehindert in die Festung einzulassen; HStAS A 202 Bü 1823 Nr. 42.

⁴³ HStAS A 202 Bü 1823 Nr. 41.

und Bardili ausdrücklich bestätigt wurde: *Beruhet auf sich, da das zu dem Ende verfaßte Reskript gnädigst approbirt und subscribirt worden, und solle die Abschickung einiger Deputatores schleunigst geschehen [...]*⁴⁴.

Zum Auftrag ist im Protokollauszug ausdrücklich betont, dass die Kommissare – ganz im Sinne einer „Inquisitio generalis“ (worauf noch einmal zu kommen sein wird) – vorläufig nur eine *generale Examination* vornehmen und Joseph Süß Oppenheimer *dermahlen nur generaliter [...]* *quaestionieren* sollten.

Die übrigen Kommissare sollten *inzwischen allhier* – das heißt in Stuttgart – *fortarbeiten*⁴⁵. Denn kurz zuvor hatte der Geheime Rat – konkreten Vorschlägen der Inquisitionskommission in ihrem ersten Bericht vom 21. März 1737 folgend – Aktivitäten veranlasst, mögliche Beweismittel zu sichern (vor allem durch die Beschlagnahmung von Unterlagen bei Oppenheimer und allen Mitbeschuldigten, wie auch durch die Durchsicht einschlägiger Aktenbestände in den staatlichen Registraturen), Zeugen und arretierte Personen zu vernehmen und im ganzen Land Anzeigen gegen Oppenheimer und seine Komplizen zu aktivieren⁴⁶. Eine öffentliche Aufforderung zu solchen „Denunziationen“ erfolgte durch ein Generalreskript des Herzog-Administrators Carl Rudolf am 23. März 1737⁴⁷, das von der Inquisitionskommission in ihrem ersten Bericht vom 21. März gleich mit einem beigefügten Entwurf angeregt worden war und im Geheimen Rat am 22. März Zustimmung gefunden hatte⁴⁸.

Die Erweiterung der Kommission war gezielt vorgenommen worden. Yair Mintzker hat darauf hingewiesen, dass zwischen dem Verfahren gegen Oppenheimer und den 1731 bis 1735 geführten Ermittlungen gegen Christina Wilhelmina von Grävenitz deutliche Parallelen bestehen, dass Jäger in ihnen die Funktion des Fiskals ausgeübt hatte und auch von Pflug, Bardili und Weinmann beteiligt gewesen waren, die finale Zusammensetzung der Kommission zur Vorbereitung des Prozesses gegen Oppenheimer somit kein Zufall gewesen sein dürfte⁴⁹. Diese Vorgeschichte war sicher der Grund, um auf die hier zitierten Quellen zurückzukommen, dass Bardili und Jäger als *tüchtige Männer zur Beförderung des Geschäfts und der Sache gewachßene [...]* *Membris* galten und zusätzlich einbezogen wurden⁵⁰.

⁴⁴ Ebd. – Der Geheime Rat hatte die entsprechenden Maßnahmen sehr geschickt mit anderen Punkten verbunden, die ebenfalls Billigung fanden.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ HStAS A 48/14 Bü 1 Nr. 3: Bericht der Kommission vom 21. März mit den aufgesetzten Verfügungen des Geheimen Rats vom 22. März 1737. Zur Arbeit der Kommission insgesamt vgl. zuletzt MINTZKER (wie Anm. 1) S. 53–75.

⁴⁷ Exemplare des gedruckten Generalreskripts finden sich in HStAS A 202 Bü 1823 und A 39 Bü 34. Zu dem Generalreskript, das dem Vorgehen gegen Oppenheimer breite mediale Publizität verlieh, vgl. EMBERGER/RIESS (wie Anm. 1) S. 50–52.

⁴⁸ HStAS 48/14 Bü 1 Nr. 3 mit 3b (im Geheimen Rat behandelter Entwurf des Generalreskripts).

⁴⁹ MINTZKER (wie Anm. 1) S. 48–51.

⁵⁰ Vgl. oben.

Ergänzend ist anzumerken, dass der nach dem Tod Karl Alexanders als Präsident des Geheimen Rats restituierte Freiherr Christoph Peter von Forstner, der vermutlich die Auswahl getroffen hatte und bei dem während des Verfahrens die Fäden zusammenliefen, sich ebenfalls markant gegen Christina Wilhelmina von Grävenitz positioniert hatte⁵¹.

An dieser Stelle sei ein Blick auf die Rollenverteilung bei dem Verfahren gegen Oppenheimer geworfen. Von der Forschung ist der Herzog-Administrator Carl-Rudolph (1767–1742) zutreffend als „schwache Figur“ charakterisiert worden⁵². Bei der Rolle, die er im Prozess spielte, sticht dies ins Auge. Zwar traf er die finalen Entscheidungen, dies aber – von der Einleitung des Prozesses bis zur Bestätigung des Todesurteils⁵³ – ohne sich selbst substanziell mit dem Verfahren zu befassen, sondern stets als Zustimmung zu den Vorlagen des Geheimen Rats unter dem Präsidium Forstners, wie man es schon bei der Instituierung und personellen Besetzung der Inquisitionskommission greifen kann.

Von Anfang an trat dabei die Inquisitionskommission mit konkreten Vorschlägen hervor, wie ihren Berichten zu entnehmen ist, die dann in der Regel vom Geheimen Rat aufgegriffen wurden, wobei unterstellt werden kann, dass sie ihrer Tendenz nach ganz in seinem Sinne konzipiert waren. Ob und inwieweit dabei auch persönliche Kontakte im Hintergrund eine Rolle spielten und mündliche Abstimmungen zwischen Mitgliedern der Kommission und des Geheimen Rats – zu denken ist insbesondere an Forstner – erfolgten, ist den Quellen nicht zu entnehmen, aber doch zumindest in Betracht zu ziehen. Jedenfalls ist das hohe Maß der Übereinstimmung zwischen den Vorschlägen der Kommission und den darauf basierenden Verfügungen des Geheimen Rats auffällig. So fand schon, wie bereits erwähnt⁵⁴, der erste – von Pflug, Dann und Faber gezeichnete – Bericht der gerade eingesetzten und noch nicht erweiterten Kommission vom 21. März 1737 mit seinen Vorschlägen für die Aufnahme der praktischen Ermittlungsarbeit am 22. März die Zustimmung des Geheimen Rats in allen Punkten, darunter auch die Anlegung zu dem erwähnten Generalreskript vom 23. März 1737⁵⁵.

⁵¹ Sybille OSSWALD-BARGENDE, *Die Mätresse, der Fürst und die Macht. Christina Wilhelmina von Grävenitz und die höfische Gesellschaft*, Frankfurt a. M./New York 2000, S. 232–234. Es spricht für sich, dass der Inquisitionskommission für ihre Arbeit in Stuttgart im Haus *auf dem Graben* Raum zur Verfügung gestellt wurde, *wo vormahlen der Geheime Raths Praesident von Forstner gewohnt*; HStAS A 48/14 Bü 1 Nr. 3; entsprechend auch A 202 Bü 1823 Nr. 32. Vgl. MINTZKER (wie Anm. 1) S. 53, 62 und 64.

⁵² So EMBERGER/RIESS (wie Anm. 1) S. 40.

⁵³ HStAS A 48/14 Bü 12 Nr. 10. Der Wortlaut des veröffentlichten Urteils ist ediert bei Gudrun EMBERGER, Joseph Süß Oppenheimer genannt „Jud Süß“. Stationen seines Lebens und Sterbens. Ludwigsburg – Hohenasperg – Stuttgart, in: EMBERGER/KRETZSCHMAR (wie Anm. 1) S. 39–96, hier S. 80 (Quelle 38).

⁵⁴ Vgl. Anm. 46.

⁵⁵ HStAS A 48/14 Bü 1 Nr. 3 mit 3b; zum Generalreskript vgl. Anm. 47.

In der Kommission heben sich von Anfang an Pflug und sodann gleich nach der Erweiterung Jäger⁵⁶ als dominante Personen von den übrigen Kommissaren ab. Von Pflug hatte möglicherweise schon als adeliger Regierungsrat eine besonders starke Position, er zeichnete auch stets als erster vor den Kollegen die internen Protokolle⁵⁷ wie auch die Berichte der Inquisitionskommission. Jäger tritt in den Akten und Protokollen deutlich hervor, nicht zuletzt auch neben bzw. hinter Pflug als gemeinsamer Berichterstatter an den Herzog-Administrator bzw. Geheimen Rat. Dies begann bereits bei dem schon erwähnten Auftrag an Pflug, Bardili und Jäger, sich auf den Hohenneuffen zu begeben und Joseph Süß Oppenheimer *generaliter* zu verhören, den Pflug und Jäger – anders als geplant – nur zu zweit erledigten, da Bardili auf seine Bitte hin krankheitshalber (wegen *Unpäßlichkeit*⁵⁸) davon dispensiert worden war⁵⁹; er wirkte auch im Weiteren an den Ermittlungen der Inquisitionskommission nicht mehr mit, wurde aber dann am 22. Mai in das Inquisitionsgericht berufen⁶⁰.

Über dieses erste Verhör, das vom 28. März bis zum 1. April mittags stattfand⁶¹, haben Pflug und Jäger bereits am 31. März einen umfangreichen Bericht verfasst, der am 1. April im Geheimen Rat behandelt wurde⁶². Die dort im Ergebnis gefassten Beschlüsse auf die *Unterthänigste Anzeige des Regierungs-Raths von Pflug und Hofgerichts Advocati Dr. Jäger als Gnädigst verordneter Commissariorum in der Jud Süßischen et complicitum Inquisitions Sache, die Examination und praeliminar Verhör des zu Neuffen arretierten Jud Süßen betreffend*, sind wiederum in einem

⁵⁶ Zur Rolle Jägers im Prozess gegen Oppenheimer insgesamt vgl. eingehend MINTZKER (wie Anm. 1), der auch seinen Einfluss herausstellt, S. 31–85.

⁵⁷ So insbesondere im Inquisitionsprotokoll der Kommission; HStAS A 48/14 Bü 71.

⁵⁸ So das Protokoll über das erste Verhör, HStAS A 48/14 Bü 2, ediert in Auszügen bei Hellmut G. HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache, Blieskastel 1994, S. 105–118, hier S. 105.

⁵⁹ Bardili hatte in einem Schreiben vom 27. März 1737 an den Herzog-Administrator bzw. Geheimen Rat darum gebeten, ihn wegen *heftigster Kopf- und Augenschmerzen* sowie *lang anhaltender Geschwüre am Gesicht und Hals und anderer damit verknüpfter Leysdenschaften* generell von der Mitwirkung in der *Süßischen Inquisition* zu befreien und eine andere Person damit zu beauftragen; HStAS A 202 Bü 1823.

⁶⁰ Vgl. Anm. 101.

⁶¹ Zum ersten Verhör vgl. eingehend HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 324–333 sowie mit Auszügen aus dem Protokoll EMBERGER, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 53) S. 63–66. Dass das vielzitierte Protokoll wie alle entsprechenden Unterlagen quellenkritisch unter Berücksichtigung seiner Erstellung seitens der Inquisitionskommission und der äußeren Umstände zu interpretieren ist, versteht sich von selbst. Es ist gleichwohl als ein Dokument zu sehen, das Annäherungen an die Persönlichkeit Joseph Süß Oppenheimers und seine Stimmungslage zum gegebenen Zeitpunkt, vor allem aber auch Erkenntnisse zum Vorgehen der Kommissare ermöglicht.

⁶² Ausfertigung mit Präsentationsvermerk vom 1. April auf der Rückseite des letzten Blattes: HStAS A 202 Bü 1823 Nr. 62 ½. – Im Folgenden werden nur die verfahrensrechtlichen Punkte des Berichts angesprochen, die für die Ausgestaltung des Prozesses relevant waren.

Protokollauszug festgehalten⁶³. Aufgesetzt darauf findet sich auch die lapidare und undatierte Zustimmung des Herzog-Administrators (*Placet*) mit dessen Unterschrift⁶⁴.

Die Beschlüsse bedeuteten eine wichtige Station für die weitere Strukturierung des Praeliminarverfahrens, wie es schon als solches durch den Auftrag angelegt worden war, auf dem Hohenneuffen ein *praeliminar Verhör* Oppenheimers vorzunehmen. Dieses sei, so ist es im Protokollauszug eingehend ausgeführt, als eine *Institutio generalis* anzusehen und habe bereits *hinlängliche Facta* für die *Instituierung* eines förmlichen Kriminalprozesses *vermittelt aydlicher Zeugenverhöre und Interrogierung derselben auf Articul und Fragestücken* erbracht, auf den es nach Abschluss des Praeliminarverfahrens hinauslaufen werde. Das avisierte Verfahren wird dabei ausdrücklich als *Processus Criminalis ordinarii* bezeichnet; somit wurde im Geheimen Rat zunächst, ohne dass man dies in den Ausführungen näher begründete, ein Akkusationsprozess mit einem Kläger vorgesehen. Zuvor sei von den Kommissaren jedoch noch die Examination der Mitbeschuldigten Bühler und Hallwachs abzuschließen, eine Gegenüberstellung („Konfrontation“) derselben mit Oppenheimer vorzunehmen und letzterer nochmals zu einigen noch offenen Punkten, insbesondere zu seinen Vermögensverhältnissen, zu verhören. Sodann sollten die Kommissare vom Hohenneuffen zurückzukehren, um für den Prozess die Kanzlei- und Kabinettsakten sowie die bei den Beschuldigten beschlagnahmten Unterlagen mit dem Ziel durchzusehen, relevante Anklagepunkte zusammenzustellen: *Da sich dann zeigen werde, was man nomine acta auf die Inquisiten bringen werde, wonnach sodann mit Instituierung eines Processus Criminalis ordinarii und Anordnung des Iudicii nach Befinden der Umstände und Maßgebung derer Rechten vorgegangen werden könnte. Worüber aber noch auf vorgedachte Arth beschehene Vollendung der General Inquisition die Niedergesetzte Deputation mit Einschickung der abgehaltenen Protocollen Berichte und Gutachten zu erstatten hätten.*

Schon am 4. April unterzeichneten Pflug und Jäger auf dem Hohenneuffen hierauf die nächste und dritte Relation⁶⁵ der Inquisitionskommission zum Betreff *Jud Süßen et complicum weitere examination und process*, mit der sie über den Fortgang ihrer Untersuchungen auf dem Hohenneuffen berichteten⁶⁶. Für die weitere Ausgestaltung des Prozesses sollte sie besondere Bedeutung gewinnen, da die beiden Kommissare darin bereits im Vorgriff ausführlich auf die Frage eingehen, ob das Verfahren als Akkusationsprozess durchgeführt werden solle. Sie sprechen sich quasi gutachterlich dezidiert dagegen aus, um dann im Anschluss sehr konkrete Vorschläge zur Durchführung des zu wählenden Inquisitionsprozesses zu

⁶³ HStAS A 202 Bü 1823 Nr. 63.

⁶⁴ Ebd., 1 r.

⁶⁵ Als erste Relation wurde dabei offensichtlich die vom 21. März (wie Anm. 46), als zweite die vom 31. März (wie Anm. 62) gezählt.

⁶⁶ HStAS A 202 Bü 1823 Nr. 73.

unterbreiten⁶⁷. Der Inquisitionsprozess sei fast allerorts eingeführt und auch in Württemberg für jene, *so keine eingeborenen Landes-Kinder seynd*, welche den Akkusationsprozess *ex privilegio vermög des Tübinger Vertrags* beanspruchen könnten, rezipiert, *mithin der Süss als ein Jud so weniger sich daran beschwehren kann, wann er andern Außländern gleich gehalten wird*⁶⁸. Ein Akkusationsprozess werde doppelt so viel Zeit benötigen, da die Anklagepunkte in einem *processus informativus* zu formieren und von einem Ankläger sodann in einer Anklageschrift als Grundlage der *Articuli probationales* unter Benennung der Zeugen darzustellen wären und die Verteidigungsschrift dann entsprechend abgefasst werden müsse. Eingehend stellen die Kommissare den von ihnen angedachten Inquisitionsprozess in all seinen Schritten bis hin zur Einsendung der Unterlagen an die Tübinger oder eine andere Juristenfakultät dar, die Behandlung und Urteilsfindung sodann im Geheimen Rat unter Hinzuziehung einiger Mitglieder des Regierungsrats und der Fakultät zu Tübingen, eventuell auch *etlicher* von der Landschaft auf der Grundlage einer Relation der Kommissare, worauf dann über das Vorgehen gegen die Mitbeschuldigten zu entscheiden wäre.

Eher beiläufig berichten die Kommissare sodann, dass Oppenheimer *wiederum* einen ausländischen Defensor verlangt habe, wofür sie sich aussprechen, da dann *die gantze welt erkennen müßte, daß man den Süßen auf keinerley art zu kurtz geschehen zu lassen intentionirt seye*, und zudem durch einen fremden Defensor aus Frankfurt oder einer anderen Reichsstadt der ganze Prozess nur beschleunigt werden könne, weil ein solcher umso bestrebt sein werde, jeweils rasch wieder nach Hause zu kommen, um sich dort seinen übrigen Geschäften zu widmen, damit er sie nicht an die Konkurrenz verliere. Die Akten werde er in der Inquisitions-Stube lesen, wo er auch die Verteidigungsschrift verfassen werde, nach deren Erstellung man ihm seine Exzerpte aus den Akten dann wieder abnehmen könne.

Wie wichtig es Pflug und Jäger war, das Verfahren als Inquisitionsprozess anzulegen, ist schon daraus ersichtlich, dass sie in dieser Ausführlichkeit am 4. April sehr rasch auf die ihnen kommunizierten Beschlüsse des Geheimen Rats vom 1. April geantwortet haben. Damit griffen sie einer Beratung im weiteren Kreis der Inquisitionskommission vor, weshalb sie auch – quasi präventiv – vor der hier zitierten Passage anmerken, dass die Frage noch im weiteren Kreis der Kommis-

⁶⁷ Vorangegangen waren Ausführungen, dass die beiden Kommissare aus vernehmungstaktischen Gründen die Gegenüberstellung (Konfrontation) Oppenheimers mit seinen Mitbeschuldigten Bühler und Hallwachs zunächst noch etwas zurückstellen wollen, um die betroffenen Personen in weiteren Verhören gegeneinander ausspielen zu können. Denn es bestehe die Gefahr, diese könnten sich in Gegenwart der Kommissare über ihre Aussagen abstimmen; auch wollten von Pflug und Jäger zunächst noch die Akten danach sichten, was sie bisher *bekennen*; ebd.

⁶⁸ Damit bezogen sich die Kommissare auf die Württembergische Kriminalprozessordnung von 1732 § 9; vgl. August Ludwig REYSCHER (Hg.), Kriminal-Prozeß-Ordnung. (Mafiz-Ordnung.) Vom 4. April 1732, in: Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 6, Tübingen 1835, S. 369–389, hier S. 374.

sion zu erörtern sei, zugleich aber auch geschickt aus den Beschlüssen des Geheimen Rats vom 1. April eine Aufforderung zur gutachtlichen Äußerung in der Sache herleiten, die sie mit dem Bericht im Vorgriff vorlegen⁶⁹.

Dass die beiden Kommissare sich nähere Gedanken zu einem aus ihrer Sicht möglichst reibungslosen Prozess gemacht hatten, war sicher auch die Folge erster Gespräche, in denen Oppenheimer von Anfang an die für ihn essentielle Frage der Verteidigung aufgeworfen und die konkrete Benennung der Anklagepunkte verlangt hatte⁷⁰.

Auffällig ist, dass der Geheime Rat dieses Mal nicht – wie sonst – postwendend auf den Bericht antwortete. Vielmehr reagierte er erst einmal am 9. April auf einen Bericht der in Stuttgart verbliebenen Kommissionsräte Faber und Dann vom 4. April, der mit konkreten Vorschlägen die Durchsicht einschlägiger Akten zwecks Beweissicherung betraf⁷¹.

2.2.2 Die Vorschläge der Inquisitionskommission vom 20. Mai 1737

Grundlegende und nachhaltige Bedeutung für die ganze Ausgestaltung des weiteren Verfahrens hatte dann ein neuerlicher und sehr ausführlicher Bericht der Kommissare Pflug, Faber, Dann und Jäger vom 20. Mai⁷², den sie im Rubrum aus-

⁶⁹ *Gleichwie Ewer Hochfürstliche Durchlaucht zweifelsohne auf Beförderung der Sache vornehmlich reflectiren und zu dem Ende auch gnädigst verordnet, nach Durchgehung der Acten gutächterlich an Hand zu geben, ob es nicht rätlich, wider den Jud Süßen sofort mit Anordnung eines Criminal-Processus vorzugehen, also werden wir zwar seiner Zeit in Unterthänigkeit nicht ermangeln, hierüber mit den übrigen gnädigst ernannten Membris der Inquisitions-Commission gebührende Deliberation zu pflegen und unser umständliches Guthachten gehorsamst zu erstatten, auch unterthänigst bitten, hierüber des Hochfürstlichen Regierunge Raths Collegii meynung ebenmäßig gnädigst zu erfordern, ermessen aber gleichwolen eine Northdurfft zu seyn, von unsern hiervon hegenden Gedancken so viel diß Orths anzufügen, als zur Erläuterung unserer wegen der künfftig weitem Süßischen Verhör und darauf vornehmenden Confrontation geäußerte Sentiments dienlich seyn möchte.* HStAS A 202 Bü 1823 Nr. 73.

⁷⁰ Vgl. die zuvor zitierte eher beiläufige Erwähnung, Oppenheimer habe *wiederum* einen ausländischen Verteidiger verlangt. – Im ersten Verhör hatte er auch mit Nachdruck darum gebeten, selbst vor dem Herzog-Administrator Stellung nehmen zu können, und verlangt, ihm zuvor die gegen ihn im Raum stehenden Beschuldigungen zu benennen, vgl. im Protokoll HStAS A 48/14 Bü 2, 15 v–16 r seine im Anschluss an Frage 69 auf Verlangen protokollierte Erklärung, wiedergegeben bei HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 331; zu dem Bericht vom 4. April vgl. ebd., S. 335–337.

⁷¹ HStAS A 48/14 Bü 2 Nr. 80.

⁷² HStAS A 48/14 Bü 3 Nr. 185 a. Die einzelnen Punkte des Berichts waren mit der dem Bericht zugrundegelegten Nummerierung entsprechend zuvor in der Sitzung der Inquisitionskommission vom 20. Mai 1737 behandelt worden; vgl. das Protokoll in ebd., Bü 71, 117 r–125 v, zur Frage der Verteidigung (Punkte 11 und 12) besonders 121 v–122 v. Zu den Vorschlägen und den darauf erfolgten Resolutionen vgl. auch HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 337–340.

wiesen als *Gnädigst anbefohlenes unterthänigstes Guthachten der Süssischen Inquisitionis Commission betreffend die den Jud Süßen zu Schulden kommende Facta und wie der Processus Inquisitionis wider denselben zu adorniren seyn möchte*. Den ihnen erteilten Auftrag zu dem Gutachten fassen sie eingangs wie folgt zusammen: *Eure Hochfürstliche Durchlaucht ist gnädigst gefällig gewesen, sub dato 20. Aprilis anni currentis dero gnädigste Willens-Meynung dahin zu äußern, daß an Seiten dieser gnädigst niedergesetzten Commission die den Jud Süßen zu Schulden kommende Facta ex actis eruirt und dabey, ob und über welche gedachter Jude bereits gehört worden oder nicht, notirt, auch ein unvorgreifliches Guthachten, wie der processus inquisitionis wider denselben zu adorniren seyn mögte, zu hochpreißlichem Geheimen Rat unterthänigst übergeben werden solle. Wie ingleichen auch per Resolutionem clementissimum vom 16. May ermeldter Commission aufzugeben, mit der Special Inquisition und Verhör samtllicher Arrestanten ohne weitem Aufschub vorzugehen oder, falls es Anstand haben sollte, solches unterthänigst anzuzeigen etc. etc.*

Das Gutachten war in 22 Punkte mit wiederum sehr konkreten Vorschlägen untergliedert. Die Frage, ob der Prozess als Inquisitions- oder Akkusationsverfahren angelegt werden solle, wird darin nicht nochmals grundsätzlich diskutiert; offensichtlich war mit der Verfügung des Geheimen Rats vom 20. April, auf die eingangs Bezug genommen wird⁷³, der Fokus auf die mögliche Ausgestaltung des Inquisitionsprozesses verengt worden. Eingehend werden zunächst die *dem Jud Sussen zu Schulden kommende Delicta* wie u.a. Hochverrat⁷⁴, Majestätsverbrechen⁷⁵, *gefälschte consilia und attentata wider die Landesverfassung* sowie Münzvergehen mit kurzen Anmerkungen zum aktuellen Ermittlungsstand erläutert (Punkt 1). Es dürfte nicht nötig sein, *sich länger mit der General Inquisition aufzuhalten* (2). Vielmehr könne *hierauff* schon jetzt ein *processus inquisitionis* formiert werden. Dazu wäre zuvorderst die Kommission zu legitimieren und allenfalls erforderlich sein, die zu benennenden Richter nach Maßgabe der Peinlichen Halsgerichtsordnung Artikel 3 und 4 zu vereidigen (3 und 4). Alle Kommissare sollten sich sodann,

⁷³ Vgl. HStAS A 202 Bü 1823 Nr. 99.

⁷⁴ Hierzu wurde der lateinische Begriff „*crimen perduellionis*“ gewählt; zu diesem vgl. Samuel OBERLÄNDER (Hg.), *Lexikon Juridicum Romano-Teutonicum*. Unveränderter Nachdruck der 4. Auflage Nürnberg 1753, hg. und eingeleitet von Rainer POLLEY, Köln u. a. 2000, S. 196. Vgl. auch den Artikel von C.U. SCHMINCK, Hochverrat, in: *Handwörterbuch* (wie Anm. 32) Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 179–186.

⁷⁵ Zum Delikt vgl. den Artikel von R. LIEBERWIRTH, *Crimen laesae maiestatis* (Majestätsverbrechen), in: *Handwörterbuch* (wie Anm. 32) Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 648–651 und Helga SCHNABEL-SCHÜLE, Das Majestätsverbrechen als Herrschaftsschutz und Herrschaftskritik, in: *Staatsschutz*, hg. von Dietmar WILLOWEIT, Hamburg 1994 (Aufklärung Jg. 7/ Heft 2) S. 29–47. – Im Prozess gegen Christina Wilhelmina von Grävenitz war die seinerzeit von Philipp Friedrich Jäger vorbereitete Anklageschrift auf die „strafwürdigsten Verbrechen des Hochverrats und der Majestätsverletzung (*crimen perduellionis et laese maiestatis*) konzentriert“; OSSWALD-BARGENDE (wie Anm. 51) S. 229.

um das Geschäft zu befördern, auf den Hohenneuffen begeben, die Akten dort unter sich aufteilen und im wechselseitigen Austausch die *articulos probatoriales* unter Benennung der Zeugen erstellen (5). Angeregt wird, Oppenheimer von allen ihm übertragenen Ämtern zu entheben (6). Die erforderlichen Gegenüberstellungen, Vernehmungen wie auch die Bearbeitung erfolgter Anzeigen seien nach den geltenden Regeln vorzunehmen (7). Wenn Joseph Süß Oppenheimer die *Hauptdelicta* eingestehe, könne die übrige *Weitläufigkeit* vermieden und *ex propria confessione* gegen ihn verfahren werden (8).

Unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung gehen sodann die Kommissare in den Punkten 9 bis 12 detailliert auf die Ausgestaltung der Verteidigung ein⁷⁶. Sie schlagen vor, dass der Defensor, den man gleich auf den Hohenneuffen mitnehmen könne, dort nach Akteneinsicht seine *articulos defensionales* erstellt und sich von Anfang an in die Verhöre einbringt, anstatt ein separates „Spezial-Interrogatorium“ für ihn vorzusehen, da ohnehin vielerorts und auch in Württemberg bei *Inquisitionsprozessen* das *special interrogatorium* nicht hergebracht [ist], sondern solches in die *articulos defensionales* zu bringen dem defensori überlassen wird (9), zumal *articulos defensionales* zu übergeben keinem inquisiten als der vornehmste theil und hauptstük der defension nicht negirt werden kann. (10) Sie seien daher auch der Meinung, dass – so ihr Fazit – zu *Beobachtung der rechtlichen Legalitaet und Vermeidung aller Vorwurffs ein Defensor ex officio zu constituiren, jedoch dabey die Sache dergestalt eingeleitet werden könnte, daß hierunter gar wenig Zeit verlohren würde, wann nemlich derselbige sofort nacher Neuffen mit der Commission abgienge*, während der Verhöre die Akten durchsehe und extrahirte, das *Güthliche Verhör* und die *Formierung der Defensionalium* besorgte und sodann zeitgleich zur Erstellung der *relation* seitens der Kommissare für die Urteilsberatung seine Verteidigungsschrift verfasste, *wobei alles von Actis und probatis dependiret und was ex defensione rei beizusetzen syn mögte, am Ende noch suppliret werden kann.* (11)

Von besonderer Bedeutung war ihre Stellungnahme zur Auswahl des Defensors, in der sie sich – was im Blick auf die weitere Entwicklung bemerkenswert ist – auch hier zunächst nochmals für einen Ausländer aussprachen: Bei dem vorgeschlagenen Verfahrensablauf werde es *nur auf die Person eines solchen Defensori ankommen, wozu auß denen in der unterthänigsten relation von Hohenneuffen den 4. April anni currentis angeführten Ursachen auff einen extraneum angetragen und zugleich wegen seiner Verpflichtung und Zurücklassung des Extractus Actorum die praecautiones unterthänigst an Hand gegeben werden, wodurch der besagten proparlirung einig erfahrender arcanorum möglichst vorgebogen werden könnte; sollte aber Euer Hochfürstliche Durchlaucht dessen ungeachtet auff einen hiesigen*

⁷⁶ Die Vorschläge werden hier leicht verkürzt in enger Anlehnung an die Vorlage wiedergegeben. – Zu den im Folgenden angesprochenen „*articulos defensionales*“ vgl. KRAUSE (wie Anm. 32) S. 389.

Advocatus gnädigst reflexion machen wollen, so dörfte sich entweder der Licentiat Obrecht⁷⁷ allhier oder der Licentiat Moegling zu Tübingen wohl hierzu schicken, welcher sodann seiner sonst habenden Pflichten von Euer Hochfürstblichen Durchlaucht von selbstn wird gnädigst erlassen werden. (12)

Schon daran, dass die Vorschläge zur Verteidigung mit drei Unterpunkten besonders ausführlich ausfielen, ist zu ersehen, wie wichtig das Thema den Kommissaren war und dass sie besonders hier die Dinge in ihrem Sinne regeln lassen wollten. Das Ziel, eine möglichst kooperative Verteidigung zu installieren, ist zwischen den Zeilen deutlich zu erkennen. Auch wenn der Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung, auf den vorrangig abgehoben wird, bei der Ausgestaltung des Verfahrens eine wichtige Rolle spielte, so diente er im Blick auf die Verteidigung auch als Vorwand, Voraussetzungen für eine von ihnen kontrollierbare, wenn nicht mit ihnen abgestimmte Verteidigung zu schaffen.

Ob die Kommissare – wie von ihnen argumentativ herausgestellt – tatsächlich einen auswärtigen Verteidiger heranziehen wollten, ist zu hinterfragen. Auffällig ist, dass sie gleichwohl bereits zu diesem Zeitpunkt zwei Advokaten aus Württemberg benannten, womit diese als Option zumindest schon einmal namentlich eingeführt waren. Dagegen spricht auch die weitere Entwicklung, bei der sie dann offen eine andere Linie vertraten, während man im Geheimen Rat an der Vorgabe eines von Oppenheimer auszuwählenden ausländischen Anwalts festhielt, wie noch zu sehen sein wird. Möglicherweise wollten die Kommissare in ihrer Stellungnahme vorerst vermeiden, eine eventuell vom Geheimen Rat abweichende Linie zu artikulieren. Vielleicht hatten sie auch Hemmungen, sogleich abrupt eine andere Meinung als in ihrem Bericht vom 4. April zu vertreten. Den Hinweis auf die Notwendigkeit, Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit seitens der Verteidigung zu treffen, kann man auch so deuten, dass sie damit dem Geheimen Rat unterschwellig die Entscheidung für einen der beiden Württemberger insinuierten wollten. So wurde es vielleicht auch im Geheimen Rat verstanden, wie dessen diesbezügliche Resolution vermuten lassen kann⁷⁸.

In den folgenden Punkten wird ausführlich die Frage diskutiert, ob die Tortur Anwendung finden solle (13–15). Dabei komme es, so die Kommissare, darauf an, ob Oppenheimer sich weiterhin verweigern würde, *wie er es in der ersten Verhör practiciret⁷⁹, [...] auf die ihme vorlegende interrogatoria sich nicht positivé herauszulassen, sondern allein bald auf diesen, bald auff jenen sich zu beziehen, vor sich selbstn aber keine der Frag adaequate Antwort zu geben, und wo man mit Ernst in ihn setzte, immer nur zu sagen, daß man schreiben könne, was man wolle, und*

⁷⁷ Zu Trägern des Namens Obrecht, die Hofgerichtsadvokaten waren, vgl. PFEILSTICKER (wie Anm. 14) § 1325; nach HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 339 war hier der Stuttgarter Advokat Johann Jacob Obrecht gemeint.

⁷⁸ Vgl. im Folgenden.

⁷⁹ Damit bezogen sich die Kommissare auf das erste Verhör, das auf dem Hohenneuffen vorgenommen worden war; vgl. oben mit Anm. 61.

er sich nicht zu verantworten verlange, sondern bereit seye, für solche Weittläuffigkeit, wann man ihm an Gut oder Blut kommen wolle, solches geschehen zu lassen, in welchem Falle von den Kriminalisten der erste und zweite Grad der Tortur *ante defensionem* zugelassen sei, *wobey jedoch wegen seiner des Süsen weichen Leibs- und Gemüths[-] Disposition viele moderation zu adhiberen seyn mögte* (13). Solle Oppenheimer zwar antworten, aber *auf dem Leugnen beharren*, könnten unter Berücksichtigung dessen die Haftbedingungen verschärft werden, wozu die Kommissare Vorschläge unterbreiten; sie sollten später Anwendung finden, indem Oppenheimer als Folter ersten Grades „lang geschlossen“ wurde (der rechte Arm wurde eng an den rechten Fuß gekettet)⁸⁰. Angesprochen wird mit bemerkenswerter Offenheit, ihn eventuell *kurtz vor der execution* *annoch peinlich fragen zu lassen* (14), ein Beleg, dass das Todesurteil von Anfang an feststand⁸¹ und dies damit nachweislich zu einem Zeitpunkt, bevor über die Ausgestaltung des Inquisitionsprozesses entschieden worden war.

Im Weiteren unterbreiten die Kommissare in den Punkten 16 bis 18 Vorschläge für den Abschluss des Inquisitionsverfahrens. Zunächst ist die in Kriminalprozessen übliche und auch in Württemberg praktizierte Aktenversendung (*transmissio actorum*) an eine juristische Fakultät Gegenstand des Gutachtens. Geschickt legen die Kommissare dem Herzog-Administrator bzw. dem Geheimen Rat als Adressaten nahe, von ihr abzusehen. Sie werde *zwar bey solchen judiciis, welche der Rechten selbst belehret, nicht vor unumgänglich nöthig erachtet, jedoch hin und wider von denen Criminalisten sehr recommendirt*. Gleichwohl werde *nach vorliegender Weittläuffigkeit der Acten und obwaltender Bedenklichkeit wegen öffentlicher Kundmachung der darinnen vorkommenden Umstände Euer Hochfürstlichen Durchlaucht schwerlich dazu incliniren dörrfen*. Und so stellen die unterzeichneten Kommissare anheim, ob nicht für den abschließenden Bericht (die *relation*) als Grundlage für die zu treffenden Voten für das Endurteil⁸² *etwa* zwei Professoren des Rechts aus Tübingen sowie Hofgerichtsassessoren und mehrere Regierungsräte herangezogen (16) und sodann zur Abfassung des Endurteils dem Herzog-Administrator und dem Geheimen Rat von den Kommissaren mündlich Bericht erstattet (*referiert*) werde, sich dabei *etwa ergebende Anstände ex Actis* sogleich erläutert werden könnten (17) und darauf die Entscheidung (*definitio*)⁸³ *und zwar*,

⁸⁰ HStAS A 48/14 Bü 3 Nr.222 und 223 (Berichte der Inquisitionskommission vom 15. und 17. Juni 1737) mit den aufgesetzten Resolutionen der Geheimen Räte Forstner und Wallbrunn vom 19. Juni; vgl. EMBERGER, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 53) S.66 f. (Quelle 19).

⁸¹ Vgl. HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S.338.

⁸² Zur Funktion der „Relation“ bzw. „Species facti“ im Verfahrensablauf vgl. Patrick BERENDONK, Diskursive Gerichtslandschaft. Die jüdische Minderheit vor landesherrlichen Obergerichten im 18. Jahrhundert (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 36), Konstanz 2020, S.65–75.

⁸³ Zum Begriff vgl. OBERLÄNDER (wie Anm. 74) S.209.

so es 18. Euer Hochfürstliche Durchlaucht in diser die Landschaft ganz besonders angehenden Sache gefällig seyn sollte, einige Deputatos von der Landschaft zuhören zu lassen, in deren Gegenwart verfasst und 19. die Publication und execution dem allhiesigen Statvogten per Rescriptio, wie in denen diser Landen instituierenden Inquisitions-Processen gewöhnlich anbefohlen wird.

Damit war die Grundstruktur des späteren Vorgehens konzipiert. Es spricht für sich, dass auch hier bereits der Begriff der „Exekution“ wie selbstverständlich eingeflossen ist. Dass ein Freispruch oder ein milderes Urteil ergehen könne, wird stillschweigend ausgeschlossen.

In Punkt 20 wird so denn auch ausgeführt, dass *wegen des Süssischen Vermögens umb so mehrers darauf zu vigiliren seyn mögte, daß solches bestmöglich zur Hand gebracht werde.* Im Blick auf die Befriedigung der Resolutionsansprüche und Forderungen der Landesuntertanen, aber auch unter Berücksichtigung der Konfiskation als Folge des Hochverrats komme es darauf an, weitere Vorkehrungen zu den bereits erfolgten zu treffen.

Gegenstand der letzten beiden Punkte ist das weitere Vorgehen gegen die Mitbeschuldigten, das nach den Vorschlägen der Kommissare bis zum Endurteil gegen Oppenheimer und Vollzug der „Exekution“ abgekoppelt werden soll: [...] *demnächst dann 21. das weiter unterthänigste Guthachten wegen des theils wirklich in der Inquisition stehenden theils sonst schuldhaften Person[en], wie weit ein oder anderer mit dem processu accusatorio oder eine arbitrarischen Bestrafung anzusehen, nach Abfassung der Süssischen Endurtheil das erste Geschäft sein könnte und dermalen untherthänigst Subsignirte nur noch 22. anzufragen haben, ab wann die Verhör der übrigen zu der Zeit, da der Süssische Process biß zur Relation instruiert, noch nicht völlig absolvirt wäre, noch auch in etlich wenig Tag zu End kommen könnte, darvon biß nach Execution des Süssen außgesetzt werden solle.*

Festzuhalten ist, dass für die übrigen Mitbeschuldigten aus der württembergischen Beamtenschaft der für sie wesentlich günstigere Akkusationsprozess zugrunde gelegt wurde und dies in bewusster Absetzung vom Verfahren gegen Oppenheimer⁸⁴. Entsprechend wurden die weiteren Prozesse auch durchgeführt und verliefen, obwohl sie teils lange Haftzeiten zur Folge hatten, insgesamt mehr oder weniger im Sande⁸⁵.

Unmittelbar an den Bericht angehängt wurde von den Kommissaren mit einem eigenen, aber undatierten Schreiben die Anfrage, wie sie sich zu verhalten hätten,

⁸⁴ Die Grundlage dafür war die Kriminalprozessordnung von 1732, die den Inquisitionsprozess für Personen bestimmt hatte, die keine Landeskinder waren (vgl. Anm. 68), worauf in den Ausführungen jedoch nicht verwiesen wird, da dies offensichtlich stillschweigend als vorausgesetzt galt.

⁸⁵ Vgl. Anm. 99.

wenn seitens der Inquisiten Einreden (*exceptiones*) gegen sie und ihr Vorgehen erfolgen sollten⁸⁶.

2.2.3 Die Resolutionen des Geheimen Rats vom 22. Mai 1737

Am 22. Mai und damit postwendend nach Eingang wurden die Vorschläge im Geheimen Rat behandelt und noch am selben Tag der Kommission die zu den einzelnen Punkten getroffenen und vom Herzog-Administrator sofort bestätigten Resolutionen mitgeteilt. Sie finden sich mit den Unterschriften des Geheimen Regierungsrats-Präsidenten Forstner und des Geheimen Regierungsrats Schütz aufgesetzt auf dem dazu der Kommission zurückgesandten Bericht⁸⁷.

Die bisher getroffenen Maßnahmen der Kommission werden approbiert, das weitere Vorgehen soll entsprechend fortgeführt werden (Punkte 1 und 2). Die Kommission soll zu dem *Processu inquisitorio* durch ein besonderes fürstliches Reskript legitimiert werden (3), was dann auch postwendend durch die Einrichtung des Inquisitionsgerichts erfolgt ist⁸⁸. Der vorsitzende und alle beisitzenden Richter sollen nach Maßgabe der Peinlichen Halsgerichtsordnung vereidigt werden (4). Alle Mitglieder des Gerichts sollen sich auf den Hohenneuffen begeben und wie vorgeschlagen in der Sache weiter verfahren (5). Die Enthebung Oppenheimers von seinen Ämtern und Aufhebung aller Reskripte zu seinem Vorteil wird erfolgen und im Land mit einem Generalreskript publik gemacht (6). Die Kommissare sollen die Konfrontationen und die Sammlung der Beweise wie vorgesehen vornehmen, aber ohne jede *Weitläufigkeit* (7 und 8).

Wörtlich zitiert seien die folgenden Punkte zur Ausgestaltung der Verteidigung: *Da hingegen 9. et 10. dem künftigen Defensori des Juden Süsen überlassen ist, wie der seine Defension führen will, wegen Constituirung eines Defensoris aber ad 11. und 12. forderst aber ihme, Jud Süsen, einige habile Cantzley[-] oder Hoffgerichts[-]Advocati in dem Land zum Defensore vorzuschlagen und derselbe zu Erwählung eines von denenselben zu veranlassen, auch da er einen davon choisiren sollte, selbiger mit Erlaßung seiner herrschaftlichen Pflichten solche Defension nach dem Antrag aufzutragen, wofern er aber keinen Land-Advocatum zum Defensore*

⁸⁶ Wie Anm. 72,11 v. Der ergänzende Bericht wurde mit den Worten *Auch Gnädigster Fürst und Herr [...]* eingeleitet und nochmals von den Kommissaren eigens unterschrieben. Das Thema war in einer eigenen Sitzung (Pflug, Faber, Dann, Jaeger) am Vormittag des 21. Mai behandelt worden; vgl. das Protokoll in HStAS A 48/14 Bü 71, 125v: *Bey Verleßung des wegen der Arrestanten zu Hohenneuffen hinkünftig fiehrenden Processus angegebenen guthachtens hat man selbigem noch beyzusetzen und anzufragen concludirt, wie es gehalten werden sollte, wann wider ein oder den andern Commissarium excipirt werden möchte.*

⁸⁷ Somit haben die Resolutionen dieselbe Archivsignatur wie der Bericht, auf den sie sich beziehen: HStAS A 48/14 Bü 3 Nr. 185a; das Konzept dazu ist in HStAS A 202 Bü 1823 Nr. 129 erhalten. Die Behandlung im Geheimen Rat ist im Protokoll der Sitzung vom 22. Mai in HStAS A 204 Bü 17/1 dokumentiert.

⁸⁸ Vgl. im Folgenden.

annehmen, sondern einen ausländischen absolute verlangen und vorschlage, sollte ihm solcher unter Adhibirung der in dem von denen fürstlichen Commissariis von Hohen Neuffen aus sub 4^{ten} Aprilis letzthin erstatteten Bericht an die Hand gegeben werden.

Die Entscheidung über eventuelle Anwendungen der Tortur oder verschärfte Haftbedingungen delegierte der Herzog-Administrator an die Inquisitionskommissare, die nach den Rechten und jeweiligen Umständen ohne weitere Anträge verfahren sollten; über die angedachte Tortur am Ende des Prozesses sei später zu reflektieren (13 bis 15).

Zur Einrichtung des Inquisitionsgerichts durch den Herzog-Administrator und das von ihm vorzunehmende Verfahren sei wiederum der Wortlaut zitiert: *ad 16., 17., 18., 19., haben Ihre Hochfürstliche Durchlaucht resolvirt, wider den Juden Süßen folgendes Judicium criminale zu setzen, daß dero vormundschaftliche Geheime Rath und Hofrichter von Gaisberg dabey das Praesidium führen und denen bißherigen Inquisitions Commissariis von Pflug, Faber, Dannen und Dr. Jäger, die respective Professores Jurio ordinarii Dr. Harpprecht Senior und Dr. Schoepff, auch Hofgerichts Assessores Bardili und Georgii, und zwar dergestalten mitzugegeben werden sollen, daß die bißherige vier Inquisitions Commissarii die Inquisition und Proceß vollends absolviren, sodann aber sämtliche Praeses und Assessores Iudicii criminalis sich zusammenthun und was nach denen actis ex actis et acitatis wider den Inquisiten vor eine definitiv Urthel abzufassen, an die Hand geben und darüber die Fürstliche Confirmation einholen sollen, da so dann Ihre Hochfürstliche Durchlaucht zugleich wegen deren Publication und Execution das weitere verordnen werden, wie dann auch Ihre Hochfürstliche Durchlaucht an das gesammte Iudicium das Legitimations[-]Reskript sogleich ausfertigen lassen*⁸⁹.

Hinsichtlich des Vermögens von Joseph Süß Oppenheimer soll weiterhin die notwendige Achtsamkeit (*vigilans*) gewahrt werden (20). Wegen der übrigen Inquisiten und *anderer schuldhafter Personen* sollen zu seiner Zeit weitere Berichte und Gutachten erstattet werden (21 und 22).

Zu dem nachgeschobenen Schreiben werden die Kommissare angewiesen, [...] *da übrighens sodann der Jud Süßen wider die Commissarios insgesambt oder einige derselben excipiren solet, solches keineswegs zu attendiren, sondern mit der Inquisition nichtsdestoweniger fortzufahren, wofern aber von denen übrigen Inquisiten wider einen oder den anderen Commissarium exceptiones gemachet werden sollten, deßwegen gleich unterthänigst Bericht mit Allegirung der Ursachen solcher exceptionum hiehero zu erstatten und darauf die weitere resolution zu erwarten ist.*

Mit dem Bescheid des Geheimen Rats waren die Weichen für das weitere Prozessverfahren einschließlich der Verteidigung gestellt. Die sehr detaillierten

⁸⁹ An dieser Zusammensetzung wurde festgehalten mit einer Ausnahme: Gorgii wurde später durch den Regierungsrat Günther Albrecht Renz ersetzt; vgl. EMBERGER/RIESS (wie Anm. 1) S. 42 mit Anm. 51.

Vorschläge der Inquisitionskommission hatten insgesamt Zustimmung gefunden. Ob bzw. inwieweit im Vorfeld mündliche Absprachen zwischen der Kommission und dem Geheimen Rat erfolgt waren, ist den Akten wiederum nicht zu entnehmen. Zumindest ist dies angesichts des hohen Maßes an Übereinstimmung nicht auszuschließen. Insgesamt zielte die Ausgestaltung des Prozesses auf eine möglichst schleunige und reibungslose Abwicklung eines Verfahrens, dessen Urteil bereits feststand. Deutlich zu erkennen ist, dass dem Geheimen Rat gerade deshalb daran gelegen war, den Schein der Legalität zu wahren. Ebenfalls deutlich erkennbar ist die Tendenz des Geheimen Rats, die Verantwortung für das Vorgehen bei der Durchführung des Kriminalprozesses „nach unten“ auf die Inquisitionskommission bzw. das Inquisitionsgericht zu delegieren, während andererseits die Mitglieder derselben sie mit ihren Vorschlägen soweit wie möglich nach oben verlagern wollten. Besonders deutlich wird dies bei dem Thema „Tortur“.

Die detaillierten Vorschläge lassen auch nochmals nachvollziehen, warum die Kommissare für Joseph Süß Oppenheimer den Inquisitionsprozess gegenüber dem Anklageprozess präferierten: Er bot die beste Aussicht, das Verfahren ganz im Sinne der Regierung, der Landschaft und nicht zuletzt gerade auch der Inquisitionskommission unter deren weitestgehender Kontrolle abzuwickeln. Ihn nach den gemeinrechtlichen Prinzipien zugrundezulegen, ließ sich mit dem Status des Juden Joseph Süß Oppenheimer als „Ausländer“ unter indirekter Berufung auf die württembergische Kriminalprozessordnung von 1732 begründen, wie es schon im Bericht der Kommissare vom 4. April angesprochen war⁹⁰. Dass bei der Festlegung des Verfahrens sonst kein direkter Bezug auf die noch junge württembergische Kriminalprozessordnung von 1732 genommen wurde und deren Bestimmungen sonst keine Anwendung fanden, erklärt sich aus dieser Entscheidung, ist doch der Ablauf eines Inquisitionsprozesses dort nicht näher geregelt, woraus sich in Württemberg ergab, dass sich in der Praxis die Regeln des Akkusations- und allgemeinen Inquisitionsprozesses vermischten⁹¹. Die damit weitgehend offene Ausgestaltung bedeutete, dass keine detaillierte Anklageschrift zu erstellen war, die eine eindeutige Festlegung auf bestimmte Anklagepunkte verlangt hätte. So konnten die Beschuldigungen bis zum Schluss variabel und virulent bleiben⁹², was selbstredend von Vorteil für die Inquisitionskommission, zum Nachteil aber des Beschuldigten war. Eine Systematisierung und damit Festlegung der Anklagepunkte gegen Oppenheimer wurde erst vom Defensor für seine Verteidigungsschrift vorgenommen⁹³. Zwischen der von Jäger für die Beratung über das Urteil erst kurz

⁹⁰ Vgl. bei Anm. 65 sowie Anm. 68.

⁹¹ EMBERGER/RIESS (wie Anm. 1) S. 41, Anm. 47 in Anlehnung an SCHNABEL-SCHÜLE, Überwachen (wie Anm. 31) S. 107–123.

⁹² Anschaulich beschrieben bei Haasis, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 384–390.

⁹³ Vgl. Anm. 235.

vor der Urteilsberatung erstellten Relation (*Species facti*)⁹⁴ und der Defensionschrift bestand keine Korrelation im Blick auf die Anklagepunkte, wie es das Akkusationsverfahren für die Klage- und Verteidigungsschrift vorausgesetzt hätte⁹⁵. Die Verteidigung als solche konnte allenfalls in Anlehnung an die Bestimmungen zum Akkusationsprozess gemäß der Kriminalprozessordnung von 1732 geregelt werden⁹⁶, ohne daran strikt gebunden zu sein. Entsprechend „frei“ wurde sie von den Kommissaren zu ihrem Vorteil ausgestaltet. Es verwundert nicht, dass in den Vorschlägen der Kommissare und den Resolutionen des Geheimen Rats nicht auf sie verwiesen wurde, sondern – wenn überhaupt eine Rechtsgrundlage benannt wurde – nur auf die Carolina oder allgemein das Landesrecht⁹⁷. Bei all dem ist deutlich zu erkennen, dass die Ausgestaltung des Vorgehens in Anlehnung an den gemeinrechtlichen Inquisitionsprozess zielorientiert auf die Verurteilung hin ausgerichtet war. Und wohl gerade deshalb wurde vom Geheimen Rat so sehr betont, dass die Legalität zu beachten sei.

Insgesamt war das Verfahren von eklatanten Rechtsbrüchen geprägt⁹⁸, wozu als besonders gravierend die willkürliche Unterbindung der Appellation an die Reichsgerichte zu nennen ist, aber auch das manipulative Vorgehen, mit dem die freie Wahl eines Verteidigers verhindert wurde, wovon noch zu sprechen sein wird. Den Verfahren gegen die übrigen Beteiligten, wurde dann – wenn sie überhaupt eingeleitet und nicht eingestellt wurden – der Akkusationsprozess zugrunde gelegt. Bewusst wurden sie abgekoppelt und zeitlich auf die lange Bank geschoben, wie es die Kommissare vorgeschlagen hatten⁹⁹.

2.2.4 Erste Maßnahmen zur Umsetzung

Die in den Resolutionen vom 22. Mai angekündigten Maßnahmen wurden dagegen sofort umgesetzt. Noch am selben Tag wurde die Enthebung Joseph Süß Oppenheimers all seiner Funktionen verkündet und eingeleitet; dem Wortlaut nach kam sie einer Vorverurteilung gleich¹⁰⁰. Und ebenfalls noch am selben Tag unterzeichnete der Herzog-Administrator das angekündigte *Legitimationsreskript* für das damit instituierte Inquisitionsgericht mit folgendem Wortlaut:

⁹⁴ Zu dieser und ihrer Rolle im Verfahren vgl. MINTZKER (wie Anm. 1) S. 79–82.

⁹⁵ Vgl. in der Kriminalprozessordnung von 1732 § 12 (wie Anm. 68) S. 375.

⁹⁶ Vgl. ebd., S. 375 insbesondere die Paragraphen 11 (Bestellung eines Defensors) und 13 (Gütliches Verhör).

⁹⁷ Vgl. z. B. das Reskript zur Instituierung des Inquisitionsgerichts (wie Anm. 101).

⁹⁸ Vgl. EMBERGER/RIESS (wie Anm. 1) S. 44 sowie HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 373–390.

⁹⁹ Die Prozesse sind noch nicht im Detail untersucht. Eine kurze Übersicht findet sich bei BRÜSER (wie Anm. 1) S. 235–238.

¹⁰⁰ HStAS A 202 Bü 1823 Nr. 128b.

Demnach Wir nöthig finden, wider den auf der Vößtung HohenNeuffen arrestirten Juden Joseph Süß Oppenheimer wegen der ihm zuschulden kommenden verschiedenen enormen Verbrechen den Processum inquisitorium criminalem zu erkennen und zu dem Ende ein besonders Judicium criminale niederzusetzen, also daß Ihr der Geheime Rath und Hofrichter von Gaisberg dabey das Praesidium führen und Ihr die respective Regierungs[-]Räthe, Professores Juris, Hofgerichts[-] Assessores und Canzley[-], auch Hofgerichts Advocatus von Pflug, Dr. Harpprecht Senior, Dr. Schöpf, Faber, Dann, Bardili, Georgii und Dr. Jaeger als Assessores solchem Judicio und zwar dergestalt annehmen sollet, daß Ihr die Regierungs[-]Räthe von Pflug, Faber, Dann und Dr. Jaeger als in Causa bißhero gewesste Commissarii die Inquisition rechtlicher Ordnung noch ferner continuiren und zu end bringen, dem Beklagten durch Zulaßung eine von ihm erwählenden defensoris seine genugsam defension gestattet und alles weitere mit der erforderlichen Legalitaet observiret werden, sodann aber Ihr insgesamt die vorhanden und verhandelte Acta und Activata genau einsehen, auch ein Urthel wider den Beklagten denen Rechten gemäß abfaßen sollet, zu dem Ende Wir auch Euch insgesamt Eurer gegen uns tragende Pflichten quoad hunc Actum in bester Form hiemit erlassen und hingegen auf den nach maßgab der Peinlichen Hals Gerichts Ordnung Artic. 3 et 4 von Euch hiernechst abzulegen stehenden besonderen Richter Ayd hiemit angewiesen haben wollen. Alß gesinnen Wir an Euch hiemit gnädigst, Ihr wollet Euch sothanem Geschafft nach unserer bereits geäußerten gnädigsten intention unterziehen und dabey dasjenige, was sowohl die gemeine Rechten als die peinliche Hals Gerichts Ordnung wie nicht auch weniger die Landes Constitutiones an die Hand geben, Euch zur Richtschnur dienen lassen, auch alles, so viel nur immer möglich seyn wird, beschleunigen. Melden Wir in Gnaden, womit Wir Euch stets wohl bey gethan verbleiben. Stuttgart, den 22. May 1737¹⁰¹.

Das Reskript veranschaulicht nochmals, in welchem Maße die Vorschläge der Inquisitionskommissare vom 20. Mai bis in den Wortlaut hinein aufgenommen worden waren, was insbesondere für die personelle Besetzung des Gerichts unter dem Gesichtspunkt, keine Aktenversendung vorzusehen, gilt. Wiederum darin zu greifen ist aber auch das Ziel, den Anschein der Legalität zu wahren und die Verantwortung nach unten zu delegieren.

¹⁰¹ Das Reskript ist als Ausfertigung (HStAS A 48/14 Bü 3 Nr.214) und als Konzept (HStAS A 202 Bü 1823 Nr. 131) erhalten.

3. Die Bestellung Moeglings zum Defensor ex officio

Das Verfahren wurde nun entsprechend von den vier bisherigen Kommissaren¹⁰² vorangetrieben, womit die Verteidigung nochmals Gegenstand der Berichterstattung und darauf erfolgter Resolutionen wurde. Wie wichtig es den Kommissaren weiterhin war, diesen Punkt als vordringlich zu klären, lässt sich daraus ersehen, dass er am Vormittag des 4. Juni im ersten Spezialverhör¹⁰³ des nunmehr auf den Hohenasperg verlegten Joseph Süß Oppenheimer, an dem von Pflug, Faber, Dann und Jäger sowie der Kommissionssekretär Christoph Ludwig Gabler als Protokollant teilnahmen, gleich zu Beginn angesprochen wurde. Im Verhörprotokoll ist festgehalten, dass die Kommission Oppenheimer *forderist wegen seines zu erwehlen habenden Defensoris vernommen* habe. Dieser habe sich erklärt [...], *daß er sich einen ausländischen Advocaten außbitte, wann er finde, daß es nöthig seye, welches er sich expresse reservire*¹⁰⁴. Wie im Protokoll des Weiteren vermerkt ist, nutzte Oppenheimer zugleich die Gelegenheit, erneut eindringlich darum zu bitten, *ihme die wider ihn gethane denunciation, die ihm seine gegenwärtige Fatalitaet verursacht, wie auch die wider ihne eingekommene gravamina zu eröffnen*¹⁰⁵.

Die Frage der Verteidigung wurde zu Beginn des fortgesetzten bzw. zweiten Verhörs am frühen Nachmittag¹⁰⁶ wieder aufgegriffen und wie folgt sehr kurz protokolliert: *Wurde Inquisit nochmalen wegen eines defensoris befragt, ob er sich einen außgesonnen habe*. Die protokollierte Antwort: *Er verlange einen von Mannheim, und zwar Nahmens Schnerr, von dem die Regierung zu Mannheim schon die Wissenschaft haben werde, sollte aber diser es nicht annehmen, möchte man die Regierung zu Mannheim umb einen andern ansuchen. Worauff Ihme die Abnahm seiner Characters und Functionen angekündet und er auff nachfolgende Interrogatorien vernommen wurde*¹⁰⁷.

¹⁰² Für das entsprechend fortwirkende Gremium wurde die bisherige Bezeichnung bis zu Abschluss der Ermittlungen beibehalten; vgl. z.B. HStAS A 48/14 Bü 8 Nr.375 die *Unterthänigste Anzeige Susischer Inquisitions[-]Commission, daß sich das Commissionsgeschafft zu Hohen Asperg geendiget*, die vom Geheimen Rat am 21. November zu den Akten geschrieben wurde.

¹⁰³ Zu Beginn des Protokolls wurde eigens festgehalten, dass das Praeliminar-Verhör und andere summarische Verhöre vorgenommen und mithin die bisherige General-Inquisition *nebst dem hergebrachten Processu Informatorio behörig vollführet worden* seien, so dass nunmehr die Kommission im Einklang mit der Resolution vom 22. Mai zur Spezial-Inquisition übergegangen sei; HStAS A 48/14 Bü 4,1 r.

¹⁰⁴ HStAS A 48/14 Bü 4,1 r-v.

¹⁰⁵ Ebd., Bü 4,1 v-2 r.

¹⁰⁶ Unter der Datierung *Continuatum den 4. Juni post meridiem* ebd., Bü 4, 10 v.

¹⁰⁷ Ebd., Bü 4, 10 v-11 r. Unter dem Begriff *Characters* sind die Oppenheimer übertragene Ämter zu verstehen. Der Passus wurde von Oppenheimer nicht eigens unterschrieben, jedoch findet sich seine Unterschrift am Ende der Protokollierung der ganzen Nachmittags-sitzung, ebd., Bü 4, 19 v. – Seiner Ämter und Funktionen war Oppenheimer zu diesem Zeitpunkt bereits enthoben; vgl. Anm. 100.

Am 6. Juni wurde das Thema in der Kommission beraten. Im internen Protokoll der Sitzung¹⁰⁸ ist das Verhör vom Nachmittag des 4. Juni etwas ausführlicher wiedergegeben, indem die von den Kommissaren gegenüber Oppenheimer vorgebrachte *Bedenklichkeit* gegen Schnerr und – grundsätzlich – gegen einen fremden Advokaten festgehalten wurde¹⁰⁹. Auf der Grundlage ihrer protokollierten Beratung erstatteten Pflug, Dann, Faber und Jäger dann am 7. Juni 1737 dem Herzog-Administrator bzw. Geheimen Rat wie folgt Bericht¹¹⁰:

Nachdem man den 5. hujus¹¹¹ den Jud Süßen das erste mal zur Special Verhör bringen lassen, hat man von seiten dieser gnädigst niedergesetzten Inquisitions Commission forderist vor nothig erachtet, denselben nach Maaßgab gnädigster Resolution de dato 22. May und deren 11 und 12^{ten} puncten wegen eines von ihm zu erwehlenden defensoris zu vernehmen. So hat Selbiger bey solch erster Verhör sich hierzu einen ausländischen Advokaten ausgebetten und seiner Zeit einen zu choisirn vorbehalten, weil er dermalen noch hoffe, durch seine über die Ihme zur Last legen wollende Facta gebende Erläuterung die Commission sattsam informiren zu können. Als man ihm aber in der zweyten Verhör vorgestellt, daß er dadurch die Sache nur verzögern und seinen Arrest sowohl als die Commission verlängern würde, hat er endlich nach widerholter Vorstellung, etwa einen inländischen Advocaten einem extraneo vorzuziehen, indeme ein solcher ehender im Stande seyn würde, nach des Landes Rechten und Gewohnheit ihme mit Grund seine Defension zu fertigen, sich dahin declariret, wie er verlange, daß man an die Churpfälzische Regierung zu Mannheim schreiben möge, ihme einen Advocaten pro defensione zu choisirn und anhero zu schicken, doch verlange er proferablement einen Nahmens Schnerr, so dermalen seinen Angaben nach Director eines Collegii syn solle¹¹², worauff er auch aller ihm gethanen remonstration der darauß entstehen mögenden inconvenientien obnerachtet beharret, und anbey gemeldet, daß wann gemelter

¹⁰⁸ Inquisitionsprotokoll der Kommissare; HStAS A 48/14 Bü 71, 156 v–162 r.

¹⁰⁹ [...] jedoch verlange er proferablement einen nahmens Schnerr, so dermalen, seinen Angaben nach, Director eines Collegii seyn sollen, und ob ihm schon darauff widerholter die Vorstellung geschehen der darauß fließenden Inconvenienz in choisirung eines frembden Advocaten, besonders daß der Schnerr nach seinem dermaligen Posten wohl schwerrlich die defension über sich nehmen und durch dises hin- und widerscheiden nur umbsonst viele Zeit vergehen würde, so habe er dannoch darauff beharret und daß ihme allenfalls die Sorg, zu Mannheim, wann diser es abschläge, einen andern choisirn mögte; ebd., 157 v.

¹¹⁰ Ausfertigung in HStAS A 48/14 Bü 3 Nr. 211. Es war dies die 1. Relation der Kommission vom Hohenasperg, was auf 1 r oben so vermerkt wurde.

¹¹¹ Im Bericht der Kommissare an den Geheimen Rat (vgl. wie im Folgenden) ist als Datum der 5. Juni angegeben. Ob diese Tagesangabe bewusst gewählt wurde oder sich irrthümlich eingeschlichen hat, muss offen bleiben. Es ist wohl eher von einem Versehen auszugehen, wie es sich bei einem manipulativen Vorgehen leicht ergeben kann.

¹¹² Nach HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 347 handelte es sich um Emanuel Schnerr von Mannheim, Direktor des kurpfälzischen Ehegerichts.

Schnerr solch eine defension refutiren sollte, die dasige Regierung zu ersuchen seyn mögte, ihme einen andern zu choisiren.

Auffällig ist, dass der Bericht über das fortgesetzte Verhör am Nachmittag, das hier als zweites Verhör bezeichnet wird, wesentlich ausführlicher ausgefallen ist als die kurze Notiz im Inquisitionsprotokoll. Eingehend tragen die Kommissare sodann ihre Bedenken gegen die Beauftragung eines Mannheimer Advokaten und speziell des von Oppenheimer namentlich benannten vor:

Ob nun zwar einem jeden Inquisit regulariter frey zu stellen ist, was sich selbiger vor einen Defensoren außersehen will, auch Euer Hochfürstliche Durchlaucht in der angeführten gnädigsten Resolution ihme solche Freyheit gelaßen, so wollen wir doch hierbey nachfolgende Umbstände dißfalls bedenklich fallen, daß

- 1. erstens zum Vorauß zu schicken, daß diser Schnerr bey seinem angegebenen Posten solche Defension schwewrlich über sich nehmen dörrfte; sodann*
- 2. daß dieser Schnerr, nach des Susen angeben ad Interrogationem Nr. 3, einer derjenigen Advocaten gewesen, dessen er sich in seinen Processen zu Mannheim bedient und andern recommendiret, überhaupt aber*
- 3. ratione choisirung eines Advocaten zu Mannheim bedenklich seyn will, als nicht nur der Cantzler von Halberg, sondern auch die alldort etablirte samtliche Familie des Comitial Gesandten von Franken und des von Hartmann mit dem Süßen secundum acta in sehr genauer Correspondenz gestanden; anbenebenst auch aus der des Cammer Gerichts Procuratoris Goy von Wetzlar erstatteten Bericht ersichtlich gewesen, wie von Mannheim und Heidelberg aus die Extrahirung eines Mandati in Faveur des Inquisiten unterstützt worden; nicht zu gedenken, daß bei solcher Defension derley Sachen vorkommen wurden, insonderheit ratione der Müntz, die zu Salvirung des respects Serenissimi defuncti einen Pfälzischen Advocaten einsehen zu lassen, nicht unbillig bedenken fallen; welches Euer Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigst Subsignirte gehorsamst vorstellen und dero gnädigster decision in Unterthänigkeit anheim stellen sollen; wollten aber zugleich eventualiter den unterthänigsten Antrag dahin thuen, daß, wenn Euer Hochfürstliche Durchlaucht gleiches Bedenken wegen Admittierung eines Churfürstlichen Advocati ad Defensionem tragen sollten, dem Susen drey benachbarte Reichs Stätte vorzuschlagen seyn mögten, aus welchen er einen defensoren erkennen könnte, im Fall er aber nicht wollte, ex officio allenfalls einer zu erwählen und deßwegen an selbigen Magistrat ein Schreiben zu erlassen wäre.*

Dezidiert legen die Kommissare damit dem Geheimen Rat nahe, sich nicht für den von Oppenheimer bei einer freien Wahl des Verteidigers benannten Mannheimer Advokaten Schnerr zu entscheiden, indem sie damit verbundene staats- und arkanpolitische Gefahren aufzeigen und dabei auch auf die jüngst zuvor eingereichte Klage Daniel Süßkind Oppenheimers auf sofortige Haftentlassung seines Bruders Joseph beim Reichskammergericht verweisen, die als Folge sofortiger Einwirkungen seitens der württembergischen Regierung niedergeschlagen worden

war¹¹³ – ein Vorgang, bei dem die Kommissare eine maßgebliche Rolle gespielt hatten, wie aus den erhaltenen Unterlagen dazu hervorgeht¹¹⁴. Vorsichtig sprechen sie sodann die Benennung eines *Defensors ex officio* als Alternative an, wozu daran zu erinnern ist, dass sie bereits in ihrem Bericht vom 20. Mai hierzu zwei Namen ins Spiel gebracht hatten. Unterfüttert wurde das Ganze noch mit dem Hinweis, dass Oppenheimer sich sehr *impertinent* aufgeführt habe.

Noch am selben Tag – und dies unterstreicht die Bedeutung des Punktes aus der Sicht der Kommissare – verfassten die vier Kommissare einen zweiten Bericht an den Herzog-Administrator bzw. Geheimen Rat¹¹⁵, was wie folgt begründet wurde: *Nach Absendung der ersten unterthänigsten Relation unter heutigem dato und man eben erst den Süsen zu weiterer Verhör gewärtig wäre, kame der Hauptmann von Gaisberg zur Commission und meldete, daß selbiger wegen eines vorgebenden Schwindels nicht in dem Stand zu seyn sich excusire aufzustehen zu können und lasse die Ansuchung thun, es mögte der Dr. Jäger oder Secretarii commissionis zu Ihme in das Zimmer kommen, um ein oder anderes nothwendiges mit selbigem reden zu können, worauff Dr. Jäger zu Ihme in das Zimmer gegangen, welcher bei seiner Widerkunfft, was in beigebogenem Extracta enthalten, der Commission referirt. Welches man unterthänigst anzuzeigen und zugleich mit anzufügen ohnermangeln sollen, daß Suss anheute, nachdem er dannoch vor der Commission nachderhind erschien, sich sehr kleinmüthig und gelassen aufgeföhret habe, ingleichen, daß man bereits durch einen expressen Husaren den Licentiat Moegling von Tübingen hiehero ad Commissionem beruffen lassen, nach dessen Ankunfft und fernern Eklärung des Jud Süsen unterthänigst Subsignirte den weitem Erfolg unterthänigst zu berichten ohnermanglen werden [...]*¹¹⁶.

In einem angefügten Protokollextrakt (*Actum Hohenasperg den 7^{ten} Junii 1737*)¹¹⁷ über das Gespräch zwischen Oppenheimer und Jäger, dessen Gegenstand verschiedene Themen waren, ist die Frage des Verteidigers nun in folgendem Abschnitt angesprochen:

¹¹³ Vgl. dazu EMBERGER/RIESS (wie Anm. 1) S. 44 und HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 317 f.

¹¹⁴ HStAS A 48/14 Bü 3 Nr. 192 und 193. Die Kommissare hatten den Geheimen Rat in einem Bericht vom 18. Mai 1737 auf die Klage aufmerksam gemacht und dazu sogleich ein Konzept für ein entsprechendes Schreiben an das Reichskammergericht vorgelegt, das – geringfügig redigiert – durch eine auf den Bericht aufgesetzte Verfügung des Geheimen Rats (unterzeichnet am 18. Mai von Forstner und Wallbrunn) mit weiteren Anweisungen zur Behandlung der Angelegenheit bestätigt wurde (Nr. 193).

¹¹⁵ HStAS A 48/14 Bü 3 Nr. 212.

¹¹⁶ Ebd.

¹¹⁷ Der Extrakt (Auszug) entspricht dem internen Protokoll der Inquisitionskommission über ihre Sitzung vom 7. Juni; HStAS A 48/14 Bü 71, 162 v^o – 167 v^o, hier 162 v^o, 163 r, 166 v; zur Beschlussfassung der Kommission über die Berichterstattung an den Herzog-Administrator bzw. Geheimen Rat (einschließlich der Vorlage des Extrakts) vgl. ebd., 167 r – v.

Wegen seines Kauscher Kochs¹¹⁸ wolle er noch 14 Tag zusehen, ob er gegen *Cautio* in *Hauß-Arrest* gesprochen oder ihm ein *criminal* Prozess gemacht werde wollen, im übrigen seyen ihm die andere *Commissarii* gar zu hart und abhold; *Referens*¹¹⁹ solle sich seiner annehmen und trachten, daß ein Temperament vor ihn getroffen werde und ihm solches zu effectuiren versprechen. Wogegen ihm versichert worden, daß alles geschehen solle, was ohne Verletzung der Justiz seyn könne, da er dann noch weiter verlangt, ihme wegen eines *Defensoris* zu rathen, und als *Referens* sich dagegen expliciret, er mögte solches desto weniger thun, weilen er, wann es nachgebends nicht nach seiner Hoffnung gehe, ihme hernach Schuld geben mögte, übrigens gleichwohlen noch mahl der Gedanken seye, daß er mit einem inländischen, der sowohl die dießseitige Rechte und Ordnungen als den *modum procedendi* am besten verstehen müße, am besten gerathen wäre, und der *Licentiat* Moegling zu Tübingen als ein Mann von genugsamer Erfahrung der Rechten, gutem Verstand und aufgeheitertem Gemüth derjenige wäre, zu dem *Referens* seines Orths besonderes Vertrauen trage, endlich verlangt, solchen hiebier kommen und mit ihm sprechen zu lassen, da er dann ihm gleich ansehen wolle, ob er ihm tauge oder nicht¹²⁰.

Inwieweit der Bericht an den Geheimen Rat einschließlich des Protokollextrakts glaubwürdig ist, muss hinterfragt werden. Wurde die Zustimmung von Oppenheimer wie dargestellt gegeben? Hatte er Jäger um Rat für die Auswahl des Verteidigers gebeten? Angesichts der Beharrlichkeit, mit der Oppenheimer zuvor an einem ausländischen Advokaten festgehalten hatte, vor allem aber auch des in den Quellen eindeutig zu greifenden Bemühens der Inquisitionskommission, Moegling als Advokaten zu etablieren, ist dies mit einem Fragezeichen zu versehen. Zu beobachten ist freilich auch – und diesbezüglich ist das Protokoll über das Gespräch sicher aussagekräftig – wie geschickt und mit welchen Argumenten Jäger versuchte, die Zustimmung Oppenheimers herbeizuführen, zugleich aber dabei den Schein zu erwecken, keinen Einfluss nehmen zu wollen. Auffällig ist der Hinweis im Bericht, Oppenheimer habe sich am Nachmittag dann gegenüber der Kommission *sehr kleinmüthig und gelassen aufgeführt*. War es Jäger gelungen, einen Stimmungsumschwung herbeizuführen, der zu der Bereitschaft geführt hatte, sich Moegling anzusehen? Ist der ganze Vorgang so zu deuten, dass Oppenheimer sich angesichts des auf ihn ausgeübten Drucks auf dem Hohenasperg zu diesem Zeitpunkt „kooperativ“ zeigen wollte. Oder war die Darstellung ein weitgehend erfundenes Konstrukt, mit dem die Zustimmung des Geheimen Rats zur Beauftragung Moeglings erreicht werden sollte, während die wirklichen Vorgänge im Dunkeln bleiben? Zu beachten ist hierbei auch, dass der Protokollextrakt aus einer internen

¹¹⁸ Koscheren Kochs.

¹¹⁹ Philipp Friedrich Jäger als Referent/Berichterstatter.

¹²⁰ Wie Anm. 115, auf dem in den Bericht eingelegten, gebundenen und nicht nummerierten Protokollvermerk 4r-5r.

Sitzung der Inquisitionskommission nicht wie die Niederschriften der Verhöre Oppenheimer zur Gegenzeichnung zwecks Bestätigung der Richtigkeit durch Vorlesen zur Kenntnis gegeben wurde. Und vielsagend ist im Übrigen, wie beiläufig am Ende des Berichts an den Geheimen Rat die Ladung Moeglings auf den Hohenasperg erwähnt ist, mit der die Kommissare begonnen hatten, Fakten zu schaffen. Dies weist in jedem Fall auf ein gezielt manipulatives Vorgehen, nicht zuletzt auch gegenüber dem Geheimen Rat, hin.

Es gibt ein weiteres Indiz. Im Verhörprotokoll ist unter dem 7. *Juni ante meridiem*, also vormittags, ganz am Ende nach längeren Ausführungen Oppenheimers zu anderen Punkten vermerkt¹²¹: *Wegen eines defensoris seye er [Oppenheimer] wohl zufriden, wenn der Litentiat Moegling hieher kommen könne, so mehrerer, als er oft einen Gedancken habe, der ihm außfalle, ehe ein anderer komme.* Danach findet sich die Unterschrift Oppenheimers mit der von den Kommissaren eigens hinzugefügten Angabe, sie sei erfolgt nach Lektüre (*post lectionem*) der vorangegangenen Passage¹²². Vieles spricht dafür, dass der Vermerk im Inquisitionsprotokoll bewusst so lapidar und doppelbödig formuliert wurde. Nach dem Protokollvermerk, der dem Bericht an den Geheimen Rat beigelegt wurde, hatte Oppenheimer nur zugestimmt, dass Moegling komme solle, damit er prüfen könne, *ob er ihm tauge oder nicht*. Der Vermerk im Inquisitionsprotokoll kann dagegen auch so verstanden werden, dass Oppenheimer der Beauftragung Moeglings seinen Konsens erteilt habe; von einer Prüfung ist darin nicht die Rede.

Wie reagierte der Geheime Rat auf die beiden Berichte vom 7. Juni? Am 11. Juni unterzeichneten die Geheimen Räte Forstner und Wallbrunn ein herzogliches Reskript des Herzog-Administrators Carl Rudolph, das an alle Mitglieder des Kriminalgerichts gerichtet war: *Es ist Uns aus Euren beeden erstern Relationen vom 7^{ten} hujus des mehrern gehorsamst referirt worden. Gleichwie Wir nun gnädigst wollen, daß auf dise Eure unterthänigste Anzeige in der weitem examination die behörige reflexion gemacht und sowohl bey denen angezeigten als anderen etwa hinkünftig ergebenden Umständen und Personen alles gründlich untersucht und das sich erfindende weiters einberichtet werden soll, Alß lassen Wir an Euch ein solches hiermit ohnverhalten mit dem fernerem gnädigsten Gesinnen an Euch, daß was den dem Juden Süßen zu constituiren seyenden defensorem anbetrifft, Ihr bey ihm nochmahlen den Versuch dahin thun wollet, daß er den Hofgerichts Advocatum Licentiat Mögling pro defensore annehmen oder aber einen andern der hiesigen oder sonst im Land oder auch einen in denen benachbarten Reichsstätten befindlichen Advocatum vor sich erwehlen möchte. Wann aber Er Jud Süs aus allen disen Advocatis keinen choisiren wolten, so wöllet Ihr Ihme einen Ad-*

¹²¹ HStAS A 48/14 Bü 4, 50v.

¹²² Ebd. – Die übliche Formel lautete sonst jeweils am Ende der einzelnen Sitzungen vor der eigenhändigen Unterschrift in geringfügigen Varianten wie folgt: *Auff wider vorlesen subscribit*; A 48/14 Bü 4, 19v.

*vocatum ex Officio constituiren und seine dißfalls machende Exceptiones weiters nicht attendiren*¹²³.

Der Wortlaut lässt zwischen den Zeilen errahnen, dass der Geheime Rat das manipulative Spiel der Untersuchungsrichter durchschaute, aber stillschweigend tolerierte und indirekt grünes Licht gab, Moegling zum Defensor ex officio zu bestellen. Indem er erneut die Notwendigkeit der *gründlichen Untersuchung* betonte und auf die weitere Berichtspflicht verwies, wollte er sich wiederum zugleich selbst salvieren und den Anschein der Rechtmäßigkeit des Verfahrens wahren. Vielsagend ist der Hinweis am Schluss, bei der Bestellung eines Pflichtverteidigers *dißfalls machende Exceptiones* Oppenheimers *weiters nicht* [zu] *attendiren*. Er belegt zum einen, dass die Entscheidung mit entsprechenden Befürchtungen verbunden war, zum anderen aber auch, dass man sich im Geheimen Rat der Fragwürdigkeit und damit der potenziellen Angreifbarkeit des Verfahrens durchaus bewusst war, sich aber darüber hinwegsetzte.

Unabhängig davon aber hatten die Kommissare ja auch bereits Fakten geschaffen und Moegling mit einem Expressreiter auf den Hohenasperg bestellt. Der Befehl¹²⁴, den von Pflug und Faber unterzeichnet hatten, lautete: *Demnach des Herrn Administratoris und Obervormunders Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstliche Vormundschaftliche*¹²⁵ *Durchlaucht gnädigst wollen, daß der Hofgerichts Advocatus Lt. Michael Andreas Moegling zu Tübingen sogleich nach Empfang dieses sich auf Hohenasperg zu der von hochstgedacht Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigst nieder gesetzten Susischen Inquisitionis Commission, so sich allda befindet, verfüge und allda des weitern gewärtige, alß wird ihm Lt. Moegling ein solches durch diesen Expressen hiemit in Gnaden angefüget. Signatum Hohenasperg, den 7^{ten} Junii 1737.*

Man beachte: Dies war eine Ordre im Namen des Herzog-Administrators als höchste staatliche Gewalt in Württemberg, ohne dass dieser oder der Geheime Rat als oberstes Regierungsorgan ihr zugestimmt hatten. Dass sie in Eile fertiggestellt worden war, belegen identische Korrekturen auf dem Konzept und der Ausfertigung¹²⁶. Die Kommissare trieben bewusst und eiligst die Dinge in ihrem Sinne voran.

¹²³ Ausfertigung: HStAS A 48/14 Bü 3 Nr. 216; Konzept: HStAS A 202 Bü 1823 Nr. 145.

¹²⁴ Ausfertigung mit dem Praesentatum vom 8. November: UBT MH 468, 1r–2v; Konzept: HStAS A 48/14 Bü 3 Nr. 185b. – Zur Beauftragung Moeglings vgl. auch HAAIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 351 f.

¹²⁵ Im Konzept ist das Wort unter *Durchlaucht* nachträglich eingefügt, um an dieser Stelle zu erscheinen, in der Ausfertigung wurde es dann irrtümlich vor *Hofgerichts Advocatus* geschrieben.

¹²⁶ So am Ende in dem Passus *sich verfüge und allda des weitern gewärtige*. In der Ausfertigung ist zudem bei der nachträglichen Ergänzung des Wortes *Vormundschaftliche* ein Fehler unterlaufen; vgl. vorige Fußnote. – Im Protokoll der Inquisitionskommission vom 7. Juni findet sich der Beschluss, Moegling habe sich gleich nach Erhalt der Ladung bei der Kommission einzufinden; HStAS A 48/14 Bü 3.

Dass sie auf eine gut kontrollierbare Pflichtverteidigung zielten, verwundert nicht. Und die Auswahl der Person war ganz sicher gezielt erfolgt. Ob im Einzelfall engere persönliche Verbindungen zu Moegling vorlagen, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Der erhaltene Schriftverkehr wie auch der in den Prozessakten dokumentierte Umgang miteinander lässt eher nicht darauf schließen. Aber sicher war Moegling ihnen bekannt, wie sich ja auch der „Empfehlung“ Jägers im bereits erwähnten Gespräch mit Oppenheimer entnehmen lässt. Maßgeblich war in jedem Fall, dass Moegling – wie die Kommissare mehrheitlich auch – dem Milieu der württembergischen Ehrbarkeit angehörte und sein soziales Profil von der Tübinger Juristenfakultät geprägt war. Moegling war aus der Sicht der Kommissare „einer von ihnen“. Zudem war er mit gerade fast 27 Jahren auch noch relativ jung und unerfahren. Und man beachte: das ganze Kriminalgericht war nach den Vorschlägen Pflugs und Jägers mit dem Ziel zusammengesetzt worden, Tübinger Juristen darin zusammenzuführen. Moegling hatte bei Schöpff promoviert. Gaisberg war Präsident des Tübinger Hofgerichts, Jäger Hofgerichtsadvokat, Bardili Hofgerichtsassessor, Schöpff und Harpprecht lehrten Recht an der Universität Tübingen. Die Familien der beiden Letzteren sollten im Nachruf Moeglings als wesentliche Teile seines persönlichen Umfelds benannt werden¹²⁷.

Die Ladung auf den Hohenasperg erreichte Moegling in Tübingen am 8. Juni *morgends um 7 Uhr*, wie dem Praesentatum auf der Außenadresse zu entnehmen ist¹²⁸. Die erste Begegnung zwischen Oppenheimer und Moegling fand am 11. Juni in Gegenwart Jägers statt. Erörtert wurden darin jedoch – nach dem Protokoll der Inquisitionskommisison – keine Fragen, die in irgendeiner Weise mit der Pflichtverteidigung verbunden waren; vielmehr sei, so das Protokoll, von Oppenheimer sogleich ein anderes Thema angesprochen worden: *Ferner, nachdem der von dem Süssen verlangte* – man beachte diese Formulierung – *defensor Lt. Moegling allhier angekommen, so hat sich Dr. Jäger nebst Ihme zum Inquisiten begeben, welcher dann abermalen einen langen discours angefangen*, der eine bestimmte Beschuldigung gegen ihn betraf¹²⁹. Über ein Gespräch zwischen Oppenheimer und Moegling unter vier Augen zwecks Prüfung, ob Moegling „tauge oder nicht“, findet sich darüber hinaus hier und in den Akten insgesamt nichts. Bemerkenswert ist indes folgender Passus im internen Protokoll der Inquisitionskommission: *Wegen Erlassung seiner [Moeglings] Pflichten wäre forderist der Süs zu vernehmen, ob er nach dem ihm gemachten Vorhalt verlange, daß diser sein defensor leiblich beeydiget oder von ihm nur ein Handgelübd abgenommen werden sollte, da sodann seine*

¹²⁷ Wie Anm. 22.

¹²⁸ UBT Mh 468,2 v.

¹²⁹ HStAS A 48/14 Bü 71, 172 v. – Gegenstand des Diskurses war dem Protokoll zufolge die von Oppenheimer nach seiner Arretierung verlangte Herausgabe von Blanko-Erlassen (*chartes blanches*), die er angeblich vom verstorbenen Herzog Karl Alexander erhalten haben sollte, was er jedoch bestritt; vgl. dazu HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 329.

erfolgende declaration dem Anbringen zu inseriren¹³⁰. Auch darüber findet sich nichts mehr.

Noch am 11. Juni jedoch wurde bereits ein dritter Bericht von der Kommission an den Herzog-Administrator bzw. Geheimen Rat erstellt¹³¹, in dem die Kommissare eingangs auf ihren zweiten Bericht vom 7. Juni und das darin mitgeteilte Einverständnis Oppenheimers zu einer möglichen Bestellung Moeglings zurückkamen und dieses in bemerkenswert manipulativer Weise mit schwammigen Worten als danach nochmals bestätigt darstellen: *Nachdem Jud Süß nach der sub den 7. hujus unterthänigst erstatteten zweyten Relation nach der Anlage sowohl sub eodem dato als den 11. hujus discursive und ohne darüber coram commissione in forma verhört zu werden sich weiters in ein[em]¹³² und anderem vernehmen lassen, so haben unterthänigst Subsignierte, solches ermeldter Relation noch weiters anzufügen, forderist vor nöthig erachtet, in Sonderheit aber unterthänigst berichten sollen, daß der Süs wider den Lt. Moegling in Beysein des Dr. Jägers nicht einzuwenden gehabt, daß er nicht sein Defensor seyn sollte.*

Mehr wurde dazu nicht ausgeführt¹³³. Dass die angeblich abschließende Zustimmung *discursive und ohne darüber coram commissione in forma verhört zu werden* erfolgte sei, spricht für sich. Das Verhörprotokoll Oppenheimers hätte die Unterschrift Oppenheimers zur Bestätigung vorgesehen. Die genauen Umstände der Bestellung Moeglings zum Defensor Joseph Süß Oppenheimers bleiben somit im Blick auf dessen Zustimmung im Dunkeln¹³⁴. Deutlich nachvollziehen lässt sich dagegen anhand der Quellen das eindeutig manipulative Vorgehen der Kommissare unter der Federführung von Jäger. Im Hintergrund stand die Weisung des Geheimen Rats, dass Oppenheimer seinen Defensor frei wählen solle und die Legalität zu wahren sei¹³⁵. Die Narrative des zweiten Berichts an den Geheimen Rat mit dem angefügten Protokollvermerk wie auch des dritten Berichts trugen dem Rechnung. Die „Besonderheiten“ der diesbezüglichen Protokollierung zu den Vorgängen vom 7. und 11. Juni aber sprechen wiederum für sich: Realiter wurde die freie Wahl hintertrieben und im Ergebnis unterbunden.

War mit der Ladung Moeglings auf den Hohenasperg dessen Bestellung eingeleitet worden, so blieb freilich noch seine Zusage zu erzielen. Der Hofgerichts-

¹³⁰ HStAS A 48/14 Bü 71, 172 r.

¹³¹ HStAS A 48/14 Bü 114 Nr. 231; auf 1r, rechts oben findet sich von der Hand Pflugs quasi als Titel: *III^{te} Unterthänigste Relatio Commissionis vom HohenAsperg.*

¹³² Vorlage: *ein*

¹³³ Im Folgenden wurden unter Bezugnahme auf das Schreiben Moeglings vom 9. Juni die darin mitgeteilten Bedingungen für die Übernahme des Auftrags skizziert und aus der Sicht der Kommissare kurz kommentiert; vgl. im Folgenden.

¹³⁴ Zu den Vorgängen vom 4. bis 11. Juni vgl. auch HAAStS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 343–349.

¹³⁵ Vgl. oben das Legitimationsdekret für das Gericht vom 22. Mai (wie Anm. 101) und die Resolution des Geheimen Rats vom 11. Juni mit der Weisung, nochmals den Versuch zu unternehmen, Oppenheimers Zustimmung zu Moegling zu erhalten (wie Anm. 123).

advokat zeigte sich indes über die ihm angetragene Aufgabe zunächst keineswegs erfreut. Seine bereits auf dem Hohenasperg verfasste Antwort vom 9. Juni¹³⁶ an den Herzog-Administrator ist rubriziert: *Hofgerichts Advocat Lt. Michael Andreas Mögling macht seine unterthänigste Vorstellung wegen der ihm gnädigst aufgetragenen Jud Süssischen Defension, cum petitis, ut intus*¹³⁷. Moegling artikulierte darin zunächst Bedenken, die zugleich erkennen lassen, dass er die in Württemberg weitverbreitete negative Sicht auf Joseph Süß Oppenheimer uneingeschränkt teilte, was letzten Endes seitens Moeglings einer Vorverurteilung gleichkam. Daraus wird deutlich: Unaufgefordert wäre er sicherlich nicht auf den Gedanken gekommen, sich als Defensor Oppenheimers anzudienen. Es ist erkennbar, dass er negative Folgen für seine Karriere bei der Übernahme des Auftrags befürchtete, weshalb er darauf hofft, dass sie ihm erlassen werde. Er scheut sich aber, seinerseits die Beauftragung abzulehnen, will gehorsam sein und benennt Konditionen:

Euer Hochfürstliche Durchlaucht haben gnädigst geruhet, durch eine den 7^{ten} hujus an mich abgelassen gnädigste Signatur, mich anhero schleunigst zu berufen, da mir dann von einigen membris der sich allhier befindlichen Jud Süssischen hochlöblichen Inquisitions Commission extra judicialiter angezeigt worden ist, daß Euer Hochfürstliche Durchlaucht, mir sein deß Jud Süßen Defension in dem über denselben gnädigst erkanntten Inquisitions Process aufzugeben, gnädigst gesonnen wären.

Nun bin ich zwar Euer Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehl in allen Stücken zu erfüllen so schuldig als willig. Indeme aber bey der mir zu übertragen gnädigst beliebten Defension solche bedenkliche Umstände vorwalten, daß ich, solchem Geschäft mich zu unterziehen, verhoffentlich nicht unbilligen Anstand nehmen muß, gestalten gedachter Jud Süß seiner vielfältigen Delictorum halber nicht nur allein in diesem Hertzogthum, sondern auch in und ausser dem gantzen Römischen Reich auf eine nicht bald erhöhrte Weise dergestalten verruffen und übel berüchtigt ist, daß ein ehrlicher Mann und zumahlen angebohrnes Landes Kind billiges Bedencken tragen muß, seiner Causae plane desperablae¹³⁸ sich anzunehmen; dahero ich mehreres nichts wünschte, als daß ich dieser Verrichtung gnädigst entlediget werden könnte. Da ferner aber Euer Hochfürstliche Durchlaucht hierauf zu beharren gnädigst gemeint und dieses eine Gelegenheit seyn würde, Höchst Denenselben dardurch meine unterthänigste Devotion zu bezeugen, sonderheitlich aber, damit der Jud Süß auf einen Defensorem extraneum nicht verfallen möchte, so wollte ich zwar in solch alleiniger Absicht sothaner gnädigst übertragener Defension mich gehorsamst unterziehen, mir aber jedoch nachstehende Conditiones in Unterthänigkeit außbitten.

¹³⁶ Konzept: UBT MH 468,3r–4v; Ausfertigung: HStAS A 48/14 Bü 114; eine Edition der Ausfertigung bei HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache (wie Anm. 58) S. 195–197.

¹³⁷ Im Konzept stand zunächst statt *auffgetragenen* das Wort *zugedachten*, das dann korrigiert wurde; UBT MH 468,3r.

¹³⁸ HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache (wie Anm. 58) S. 196: *desparatae*.

Vier Bedingungen werden sodann angesprochen. 1. Da Moegling, wie den Fürstlichen Räten bekannt sei, *gegenwärtig sehr viele Hofgerichts- und anderen Prozesse zu besorgen habe*, zudem *ein großer Cumulus Actorum vorhanden und dieses Geschäft eine zimmliche Zeit erfordere*, bittet er darum, ihn, *so lang diese Causa währet, von allen Terminen in meinen führenden Processen gnädigst zu dispensiren*. 2. Da die Defension wegen der erforderlichen *Weitläufigkeit* sehr *beschwährlich* sein werde, zudem *wegen der zusammenschlagender Delictorum außerordentlich grosse Mühe erfordern wird*, und angesichts der schon genannten *grossen Bedencklichkeiten* erhofft sich Moegling ein *erklöckliches Taggeldt*, zumal *die Unkosten auf den Jud Süssen fallen* und er auf seine sonstige Geschäftstätigkeit (*Praxin*) verzichten müsse. Er bittet um Erstattung der Reisekosten, freies Quartier auf dem Hohenasperg und ein Tagegeld von 7 Gulden 30 Kreuzer sowie 3. um Klärung, ob er für dieses Geschäft seiner *unterthänigsten Pflichten zur besseren Adornierung*¹³⁹ der Defension *entlassen werden solle*, und 4. *in Höchst dero gnädigste Special Protection* genommen zu werden *und mich mittelst einer Hochfürstlichen Signatur unter Höchst dero Höchststaigenhändigen gnädigsten Unterzeichnung dieser Defension halber gegen männiglich zu manutenieren und aller Orthen*¹⁴⁰ *gnädigst zu vertreten*¹⁴¹.

Moeglings Schreiben lässt erahnen, wie die zuvor geführten Gespräche auf dem Hohenasperg mit der *Hochfürstlichen Hochlöblichen Inquisitions Comission*, so die Außenadresse im Konzept¹⁴², verlaufen waren. Auffällig und bemerkenswert ist, dass er das von den Kommissaren offensichtlich angesprochene Ziel, die Bestellung eines ausländischen Defensors zu verhindern, offen anspricht und sich selbst zueigen macht. Auffällig ist ebenso, dass er Kenntnis davon hat, dass seine Bezahlung aus dem beschlagnahmten Vermögen Oppenheimers beglichen werden soll¹⁴³. In welchem Maße die von Moegling angesprochenen Bedingungen für die Übernahme der Verteidigung – insbesondere in finanzieller Hinsicht – auf Forderungen von ihm zurückgehen oder von den Kommissaren aus dem Bemühen heraus ins Spiel gebracht worden waren, ihn zu einer raschen Zusage zu bewegen, muss offen bleiben. In jedem Fall ist davon auszugehen, dass ihm „gut zugeredet“ worden war, den Auftrag anzunehmen. Auf die Frage, ob er die von ihm skizzierten Bedenken nur artikuliert hat, um sich eine gute Verhandlungsposition zu verschaffen, sei später eingegangen.

Am 11. Juni wurde die Antwort in der Kommission erörtert, was mit dem Praesentatum darauf vermerkt wurde¹⁴⁴. Noch unter demselben Datum wurde der

¹³⁹ Ausrüstung; sinngemäß: Ausstattung.

¹⁴⁰ Im Konzept findet sich statt *aller orthen* die Formulierung *bey allen Gelegenheiten*.

¹⁴¹ HAASIS, Joesph Süß Oppenheimers Rache (wie Anm. 58) S. 197: *verbreiten*.

¹⁴² UBT Mh 468, 4 v; bei der Ausfertigung ist die Außenadresse nicht überliefert.

¹⁴³ Vgl. dazu Gudrun EMBERGER, „Verdruß, Sorg und Widerwärtigkeiten“. Die Inventur und Verwaltung des Jud Süßischen Vermögens 1737–1772, in: ZWL 40 (1981) S. 369–374.

¹⁴⁴ HStA A 48/14 Bü 114, 1v.: *praesentatum in Commissione den 11. Junii 1737*. Vgl. das Protokoll der Sitzung, in der die Forderungen Moeglings Gegenstand waren; HStAS

bereits erwähnte dritte Bericht der Kommission vom Hohenasperg¹⁴⁵ an den Herzog-Administrator bzw. Geheimen Rat erstellt, in dem die Kommissare eingangs das angebliche Einverständnis Oppenheimers zur Bestellung Moeglings mitteilten, um sodann auf das Schreiben Moeglings vom 9. Juni und die darin mitgeteilten Bedingungen für die Übernahme der Verteidigung zu kommen und aus ihrer Sicht kurz zu kommentieren.

Unter dem Datum des 19. Juni erhielten sie eine Antwort des Geheimen Rats im Namen des Herzog-Administrators auf ihren Bericht, wiederum aufgesetzt auf demselben und gezeichnet von den Geheimen Räten Forstner und Wallbrunn¹⁴⁶. Kurz und bündig wurde unter Punkt 1 mitgeteilt: *Des Herrn Administratoris und Obervormunders Unseres Gnädigsten Fürsten und Herren Hochfürstliche Durchlaucht haben hierauff Gnädigst resolvirt, daß 1. der Hoffgerichts Advocatus Lt. Michael Andreas Moegling des Juden Süsen defension übernehmen, anbey ihm beditten werden solle, daß man ihm nicht generaliter und von allen in seinen zu führen habenden Processen ihm gerichtlich anberaumenden Terminen dispensiren könne, sondern er solle bey deren Verfallzeit ulteriorem prorogationem suchen und wann ein casus vorfallen solle, woran seinem Gegentheile an maturation des processen vieles gelegen, er aber mit der zu fertigen habenden Schrift wegen des Süßischen process nicht sollte fertig werden können, er solches unterthänigst anzeigen und deßfalls weitere special resolution erwarten solle [...]*¹⁴⁷.

Zu den übrigen im Raum stehenden Bedingungen Moeglings werden sodann die folgenden Verfügungen mitgeteilt: 2. An Vergütung solle er für den Aufenthalt in Asperg neben den Reisekosten und dem Quartiergeld als Tagessatz 3 Reichsthaler erhalten, ansonsten bei der Verrichtung der Arbeit zuhause das übliche Entgelt von einem Gulden für einen jeden Bogen, der aus dem konfiszierten Vermögen Joseph Süß Oppenheimers (*auß der Süsichen Massa*) gezahlt werden solle. 3. Moegling könne von der Inquisitionskommission seiner *obhabenden Amptspflichten* als Hofgerichtsadvocat *erlassen* werden. 4. Ihm werde als Special-Protection und Schadloshaltung eine unterschriebene und mit dem Fürstlichen Siegel versehene schriftliche Versicherung nach dem im Anhang revidierten mitgeteilten Konzept ausgestellt werden¹⁴⁸.

Die erkennbare Taktik der Kommissare, die von Moegling geforderten Bedingungen als eigentlichen Gegenstand ihres Berichts auszuweisen und die Frage der Zustimmung Joseph Süß Oppenheimers zur Beauftragung einleitend quasi nur

A 48/14 Bü 71, 171 v–172 r. Moegling war anwesend: *Hoffgerichts Advocat Moegling thut Vorstellung wegen der ihm auffgetragenen Süsichen Defension*; ebd., 171 v.

¹⁴⁵ Wie Anm. 131.

¹⁴⁶ Ausfertigung: HStAS A 48/14 Bü 114 Nr. 231; Konzept: HStAS A 202 Bü 1823 Nr. 157; Abschrift unter den Prozessunterlagen Moeglings: UBT Mh 468,5r–v.

¹⁴⁷ HStAS A 48/14 Bü 114 Nr. 231, 1 r.

¹⁴⁸ Ausfertigung derselben vom 19. Juni mit dem fürstlichen Siegel und der Unterschrift des Herzog Administrators: UBT Mh 467,6r–v.

noch einmal nebenbei anzusprechen, hatte sich damit als erfolgreicher erwiesen. Denn die Antwort des Geheimen Rats ging entsprechend – teils sogar detailliert – auf die Konditionen ein, während das angebliche Einverständnis Oppenheimers mit Moegling nicht erneut thematisiert wurde. Dies ist nicht anders zu deuten, als dass es vom Geheimen Rat mit dem Bericht der Kommission als erledigt betrachtet wurde. Dabei muss unterstellt werden, dass der Geheime Rat ganz bewusst nicht noch einmal nachhakte. Offensichtlich wollte er sich hier – nicht zuletzt im Blick auf mögliche Einreden – heraushalten und die Verantwortung für die Richtigkeit der Aussage völlig der Kommission und damit insbesondere Philipp Friedrich Jäger aufladen.

Die Ausgestaltung der Bedingungen sollte damit jedoch noch nicht abgeschlossen sein. Denn Moegling gab sich mit den Zusagen nicht zufrieden. Am 22. Juni verfasste er auf dem Hohenasperg ein zweites Schreiben an den Herzog-Administrator¹⁴⁹, das in der Kommission noch am selben Tag behandelt wurde¹⁵⁰. Das Rubrum sprach für sich: *Hofgerichts Advocat Lt. Michael Andreas Mögling stellt auf die sub die 19. currentis erlassen, die Jud Süssische Defension betreffend Hochfürstliche gnädigste Resolution seine Nothdurfft wiederholter Dingen unterthänigst vor*¹⁵¹. Einleitend nimmt er darauf Bezug, dass seine Hoffnung, *Euer Hochfürstliche Durchlaucht werden von der mir gnädigst aufgetragenen Jud Süssischen Defension auß denen in einem den 9. currentis eingereicht unterthänigstem Memoriali enthaltenen Ursachen mich gnädigst dispensieren*, sich nicht erfüllt habe. Es sei ihm von der *Inquisitions Commission heuthe beditten worden, daß Höchstdieselbe, dessen sothanes Geschäft mir auffzugeben, gnädigst beharren* und Konditionen festgelegt habe, die er nun im Einzelnen aufführt. Erneut bittet er um Dispensierung: *Da ich aber nichts mehreres wünschte, als daß Eure Hochfürstliche Durchlaucht mich von diesem so taedios*¹⁵² *als weiltläuffigen Geschäft in Gnaden zu dispensieren geruhen möchten, dazumahlen in Stuttgart sehr viele Advocaten sich befinden, welche weit nicht so viel Geschäften als ich auf sich haben und dabero diese Verrichtung viel eher übernehmen könnten, so erget an Höchstdieselbe mein angelegent und inständiges Bitten, mich von dieser Defension in Gnaden zu dispensieren und selbige einem anderen Advocaten gnädigst aufzugeben.*

Um die Konditionen zu verbessern, fährt er jedoch gleich fort: *Solten aber Eurer Hochfürstliche Durchlaucht meinem unterthänigstem Petito in Gnaden zu deferieren gnädigst nicht gesonnen seyn, so will ich zwar als ein devotestes Landeskind und Diener zu Bezeugung meiner tieffsten Submission sothanes Geschäft über mich*

¹⁴⁹ Ausfertigung: HStAS A 48/14 Bü 114, ediert bei Haasis, Joseph Süß Oppenheimers Rache (wie Anm. 58) S. 201–205. Interessanterweise findet sich das Schreiben nicht unter Moeglings Prozessunterlagen in UBT Mh 468.

¹⁵⁰ So der Präsentationsvermerk; HStAS A 48/14 Bü 114, 4 v.

¹⁵¹ Die folgenden Zitate nach HStAS A 48/14 Bü 114. Das Schriftstück ist nicht nummeriert.

¹⁵² Sinngemäß: lästig, mühsam.

nehmen, gelebe aber der unterthänigsten Hoffnung, Euer Hochfürstliche Durchlaucht werden mir solche Conditiones in Gnaden accordieren, dardurch eines Theils meine Reputation bei dem Publio nicht noth leyden, anderen Theils aber ich wegen meiner versäumten Praxi nicht deteriorieret werde.

Vielsagend im Blick auf die Befürchtungen, die Moegling mit dem Auftrag verband, und seine persönliche Haltung zu Joseph Süß Oppenheimer sind sodann folgende Ausführungen. Es sei bekannt, daß *das gantze Land über den Jud Süssen dergestalten auffgebracht ist, daß jedermann Raache über ihn schreyet, und falls ich mich nicht mit expresse Hochfürstlichen Befehl wegen übernommener Defension werde legitimiren können, ich allenfalls bei dem Pöbel meiner Person halber nicht gesichert seyn würde und dahero auch desselben Defension in keiner ander Absicht, als Euer Hochfürstlichen Durchlaucht Gnädigsten Befehl zu erfüllen, übernehmen kann.* Es müsse ihm daher der Auftrag vom Herzog-Administrator selbst *immediate und ex Officio* aufgegeben, auch die gesuchte *Special Protection* und *Schadloßhaltung* unter *Höchstderoselben* *eigenhändiger Unterschrift* zu-gefertiget werden. Eine solche Legitimation sei vor allem auch nötig, *als die mir gnädigst aufgetragene Defension in sehr vielerley Angelegenheiten einschlägt und mit dem Inquisiten bekanntlich viele Personen implicieret seynd, dahero ich nicht unbillig befahren muß, daß über lang oder kurtz einer oder der andere, welchen ich gravieren oder etwa zum Zeugen zu producieren, werde genöthiget seyn, mich dessentwegen antasten und verfolgen dörrfte.*

Breiten Raum nimmt sodann die Frage der Vergütung ein. Da die Verteidigung ihn viele Monate völlig in Anspruch nehmen werde, was einen Verlust an Einnahmen von täglich sechs Gulden bedeute, erwartet er angesichts zu berücksichtigender Unkosten, die er detailliert aufführt, *täglich wenigstens sechs Gulden gleichwie vormahls nicht salarirten Dienern, welche zumahlen in solch weitläuffigem Geschäft und verhaßten Verrichtungen nicht gebraucht worden.*

Er stellt dem Herzog-Administrator anheim, ihn von der Beauftragung zu befreien oder seine Forderungen, die er nochmals zusammenfasst, zu erfüllen und spricht abschließend unverhohlen eine weitere Erwartung aus: *Im übrigen gelebe ich der getrossten Hoffnung, daß, falls ich je dieses Geschäft übernehmen solte, Eure Hochfürstliche Durchlaucht in anderen favorablen Angelegenheiten meiner in Gnaden ingedenck seyn werden [...].*

Inwieweit das Schreiben zwischen den Kommissaren und Moegling auf dem Hohenasperg abgestimmt worden war, ist in den Akten nicht dokumentiert. Moegling erwähnt darin am Anfang, die Inquisitionskommission habe ihm *heute* mitgeteilt, dass der Geheime Rat darauf beharre, ihn mit der Verteidigung zu beauftragen. Es ist davon auszugehen, dass dann auch noch einmal näher über die Konditionen gesprochen wurde. Darauf weist auch der Umstand hin, dass Moegling bei der Frage der Vergütung an Honorierungen erinnert, die im Prozess gegen Christina Wilhelmina von Graevenitz gezahlt wurden. Die Kenntniss davon konnte er nur von Philipp Friedrich Jäger erhalten haben, der in dem Verfahren die

Anklage vertreten hatte¹⁵³. Insgesamt ist es kaum vorstellbar, dass Moegling ohne Rückendeckung der Kommissare seine Forderungen so selbstbewusst erhoben hätte.

Und den letzteren war aus den genannten Gründen sehr daran gelegen, dass er die Verteidigung übernimmt. Noch am 22. Juni schrieben sie flankierend zum Schreiben Moeglings vom selben Tag einen weiteren Bericht an den Herzog-Administrator bzw. Geheimen Rat, in dem sie die dessen Forderungen massiv unterstützten¹⁵⁴. Moegling habe auf die Resolution des Geheimen Rats vom 19. Juni nochmals gebeten, *ihne dieses beschwerlich und odieusen¹⁵⁵ Geschäfts in Gnaden zu entlassen*. Ihm sei aber seitens der Kommission im Gespräch dargestellt worden, *daß solches umb so weniger seyn könne, als Süs einmal sein Vertrauen zu ihme habe und wegen eines andern wohl schwehrlich zu persuadiren seyn werde*, wodurch die Verteidigung *nur in weitre Weiläuffigkeit dadurch gerathen müsse*. Die Kommissare sprechen sich dezidiert dafür aus, Moegling ein *Protectorium unter dero höchsten Nahmens Unterschrift* auszustellen, *als sonst die Susische Defension im Verweigerungsfalle sich nicht allein verzögern, sondern auch nicht zu hoffen sein wird, daß der Süs dahin zu persuadiren, einen andern innländischen Advocaten [...] pro defensione zu choisir, vielmehr würde derselbe auff einen außländischen so dann pertinassisé beharren und sich in seiner Verhör viel hartnäckiger als bißhero aufführen, anderer inconvenienzien nicht zu gedenken [...]*.

Offen muss bei all dem auch bleiben, ob die Bitte um Dispensierung von Moegling nur taktisch motiviert war und dazu diente sollte, die Konditionen zu verbessern. Die von Moegling geäußerten Befürchtungen lassen sich aus seiner Perspektive angesichts feindlicher, ja hasserfüllter Stimmungen gegen Joseph Süß Oppenheimer in Württemberg¹⁵⁶, die Moegling offenkundig selbst teilte, durchaus nachvollziehen. Der Auftrag war heikel und konnte sich in der Tat schädigend auf seinen Ruf auswirken. Generell lässt sich zudem immer wieder beobachten, dass Amtsträger Versuche anstellten, nicht in den Prozess involviert zu werden, indem sie um „Dispensierung“ baten. Dies gilt für Bardili, der sich nach seiner Berufung in die Inquisitionskommission krankmeldete¹⁵⁷, dies gilt für Gaisberg, der am 6. Juni seinen *dermaligen kräncklichen Zustand* anführte, weswegen er sich noch

¹⁵³ OSSWALD-BARGENDE (wie Anm. 51) S. 229; MINTZKER (wie Anm. 1) S. 48.

¹⁵⁴ HStAS A 48/14 Bü 114. Der Bericht wurde von Gaisberg, Faber, Dann und Jäger unterschrieben; zusätzlich ist in der Liste des Kollegiums noch Pflug aufgeführt.

¹⁵⁵ Widerwärtigen.

¹⁵⁶ Vgl. dazu das Memorial Oppenheimers vom 1. Februar 1737, im Auszug ediert von EMBERGER, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 53) S. 58 f. (Quelle 14). Die Stimmung wurde nach seiner Verhaftung durch eine Flut judenfeindlicher Schmähschriften angeheizt; vgl. KRETZSCHMAR, Tradition (wie Anm. 4) S. 6–11. Zu den Schriften insgesamt sei verwiesen auf Barbara GERBER, Jud Süß. Aufstieg und Fall im frühen 18. Jahrhundert. Ein Beitrag zur historischen Antisemitismus- und Rezeptionsforschung (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden XVI), Hamburg 1990.

¹⁵⁷ Vgl. Anm. 59. Bardili nahm auch nicht an den Gerichtssitzungen teil.

nicht auf den Hohenasperg begeben könne, und vom Geheimen Rat am 7. Juni mit Nachdruck aufgefordert wurde, sich unverzüglich dort einzufinden, um seine Aufgaben als Vorsitzender des Kriminalgerichts sofort – und nicht wie gewünscht – erst nach Abschluss der Ermittlungen wahrzunehmen¹⁵⁸, dies gilt für Harpprecht und Schöpff, die sich für die Sitzung des Kriminalgerichts entschuldigen wollten und am 5. November vom Geheimen Rat mit einer Terminverlegung um eine Woche ausdrücklich zur Teilnahme angewiesen wurden¹⁵⁹.

Andererseits ist zwischen den Zeilen zu lesen, dass Moegling sich von der Übernahme des Auftrags für seine zukünftige Karriere viel versprach und deshalb beharrlich verhandelte, zumal er Unterstützung seitens der Kommissare erhielt. Interessanterweise hatte Jäger bei seiner Berufung in die Inquisitionskommission angesichts der ihm absehbar dadurch als Advokat entgehenden Einnahmen in ähnlicher Weise finanziellen Ersatz gefordert¹⁶⁰. Es ist insofern eher davon auszugehen, dass die geäußerten Bedenken taktischer Art waren und Moegling nicht grundsätzlich abgeneigt war, die Verteidigung zu übernehmen.

Die unter dem 25. Juni ergangene Resolution des Geheimen Rats, die der Kommission noch am selben Tag zugeing, hielt am Tagesgeld von drei Reichstalern fest. Dies sei Moegling mitzuteilen *und darbey die Hofnung zu machen, daß man finito processu ihne wegen seiner Arbeit noch weiter remuneriren werde*; das vom Herzog-Administrator selbst unterzeichnete Protectorium werde man ihm demnächst zugehen lassen¹⁶¹. Mit diesen Konditionen wurde Moegling nach für ihn insgesamt doch „erfolgreichen“ Verhandlungen am 27. Juni 1737 die „Defension“ dann „ex officio“ im Namen des Herzogs-Administrators „aufgelegt“, bemerkenswerterweise mit einem kurzen Reskript, mit dem ihm zugleich das Protectorium zugestellt wurde¹⁶². Unterzeichnet hatten das Reskript der Vorsitzende des am 22. Mai 1737 eingerichteten Kriminalgerichts, Eberhard Gaisberg, und der bereits zu dessen Beisitzer berufene Inquisitionskommissar Wilhelm Eberhard Faber. Festgehalten ist darin, dass der Herzog-Administrator der Bitte Moeglings um „Verschonung“ nicht entsprochen habe. Moegling dürfte der Wortlaut seiner Bestellung nicht unliebsam gewesen sein.

¹⁵⁸ HStAS A 202 Bü 1823 Nr. 143 und 144 sowie A 48/14 Bü 3 Nr. 213 und 215.

¹⁵⁹ HStAS A 48/14 Bü 8 Nr. 384, 389, 390, 392; A 202 Bü 1823 Nr. 284 und 285. Den Akten ist eindeutig zu entnehmen, dass sowohl Harpprecht als auch Schöpff sich entschuldigen wollten. In der Weisung vom 5. November (A 48/14 Bü 8 Nr. 389) ist von beiden die Rede; zum Kontext vgl. MINTZKER (wie Anm. 1) S. 78.

¹⁶⁰ HStAS A 202 Bü 1823 Nr. 58.

¹⁶¹ HStAS A 48/14 Bü 114; Abschrift der entsprechenden Weisung vom 25. Juni, unterzeichnet von Wallbrunn und Schütz, an die Kommission unter Moeglings Prozessunterlagen in UBT Mh 468,7r.

¹⁶² Konzept: HStAS A 48/14 Bü 3 Nr. 236; Ausfertigung unter Moeglings Prozessunterlagen in UBT Mh 468,8r; Ausfertigung des Protectoriums selbst vom 19. Juni 1737 in UBT Mh 467,6r–v.

4. Das Verständnis der Verteidigung

Nach dem Verständnis der Inquisitionskommission, des Geheimen Rats und insbesondere auch Moeglings war sein Auftrag von vorneherein auf die Erstellung der Verteidigungsschrift beschränkt. Dies und nichts Weiteres war im Konzept der Kommissare als Aufgabe des Defensors ex officio im Inquisitionsprozess gegen Joseph Oppenheimer vorgesehen worden. Weitere Aktivitäten im Interesse des Beschuldigten waren nicht damit verbunden. Grundlage der Verteidigungsschrift sollte ein von ihm vorzunehmendes *Gütliches Verhör* mit dem Ziel sein, die Position und Argumentation des Beschuldigten in der Verteidigungsschrift zusammenzufassen. Grundlegende Arbeitsschritte, die mit der Fertigung der Schrift verbunden wurden und von der Inquisitionskommission auch eingeplant worden waren, bestanden in der Durchsicht der Akten und der Durchführung „artikulierter Verhöre“ auf der Grundlage von *articulos probatoriales* und *defensionales*; die Zusammenstellung der letzteren kam dem Verteidiger zu¹⁶³.

Diesem Verständnis entsprach voll und ganz, dass der Auftrag Moeglings – nachdem er am 16. November 1737 die Fertigstellung der Schrift angezeigt hatte¹⁶⁴ – von der Inquisitionskommission, dem Geheimen Rat und nicht zuletzt Moegling selbst als erledigt betrachtet wurde. Am 26. November wurde er dann auch mit der präventiven Einschränkung nach Hause entlassen *in so lang biß und dann man seiner gegenwarth widerumb vor nöthig finden werde*¹⁶⁵, wovon aber bezeichnenderweise nicht mehr Gebrauch gemacht wurde.

Zu keinem Zeitpunkt wurde von Moegling auch nur in Betracht gezogen, als Verteidiger Oppenheimers über das skizzierte Verständnis hinauszugehen. Die Wahrnehmung der Verteidigung verlief in den von der Inquisitionskommission vorgesehenen Bahnen und Grenzen, deren Einhaltung die Kommission von Anfang an kontrollierte. Bezeichnend dafür ist, dass er seine Schrift in Stuttgart und

¹⁶³ Vgl. bei Anm. 72 und 87 die Vorschläge der Kommissare vom 20. Mai und die Resolutionen des Geheimen Rats vom 22. Mai 1737, insbesondere jene zur Verteidigung (Punkte 9–12), und bei Anm. 96 die Hinweise zur Verteidigung im Inquisitionsprozess. Wie ausgeführt, war in der Württembergischen Kriminalprozessordnung von 1732 die Rolle des Verteidigers nur für den Akkusationsprozess näher geregelt, während zum Inquisitionsprozess keine näheren Bestimmungen vorlagen. Zu weiteren möglichen Aktivitäten der Verteidigung im Inquisitionsprozess vgl. KRAUSE (wie Anm. 32) S. 382 f.

¹⁶⁴ Konzept Moeglings vom 16. November 1737 unter dessen Prozessunterlagen in UBT Mh 468,40r–41r. Es spricht für sich, dass Moegling das Rubrum zu dem Schreiben wie folgt formuliert hatte: *Hoffgerichts Advocat Lt. Michael Andreas Moegling zeigt unterthänigst an, daß er die Süsische Defension vollführet habe, cum petitis ut intus*. Der Bericht der Kommission zu dem Schreiben an den Geheimen Rat vom 26. November ging in das Büschel HStAS A 48/14 Bü 9 als Nr. 401 ein, zählt jedoch zu den später als fehlend vermerkten Stücken (vgl. Anm. 250). Zu der Anzeige Moeglings vgl. auch das Protokoll der Inquisitionskommission unter dem 26. November 1737; HStAS A 48/14 Bü 71, 435v–436r.

¹⁶⁵ Konzept mit der Resolution des Geheimen Rates an die Inquisitionskommission, welcher der Herzog-Administrator zugestimmt hatte, vom 26. November in HStAS

damit unter der unmittelbaren Aufsicht der Kommission verfassen musste. Als er am 28. August 1737 darum bat, sie in Tübingen ausarbeiten zu dürfen¹⁶⁶, wurde ihm dies am 5. September durch eine von den Kommissaren Faber und Jäger unterzeichnete Verfügung untersagt¹⁶⁷. Vorangegangen war eine ablehnende Stellungnahme der Inquisitionskommission, die der Geheime Rat sich in einer vom Herzog-Administrator bestätigten Resolution zueigen gemacht hatte¹⁶⁸.

Dazu passt, dass Moegling in keiner Weise bestrebt war, eine Beziehung zu Oppenheimer aufzubauen. Das *Güthliche Verhör* wurde keineswegs vertraulich unter vier Augen geführt, sondern hatte – schon die Bezeichnung unterstreicht es – den Charakter eines weiteren Verhörs neben den scharfen Vernehmungen seitens der Inquisitionskommission. An den Sitzungen nahmen Mitglieder der Inquisitionskommission teil; Protokoll führte der Kommissionssekretär Christoph Ludwig Gabler¹⁶⁹. Da das Verhör eine Basis für die Verteidigungsschrift schaffen sollte, war es federführend vom Defensor auf der Grundlage eines von ihm entwickelten Fragenkatalogs¹⁷⁰ auszugestalten. Es blieb unter der Aufsicht und Kontrolle der Inquisitionskommission¹⁷¹, die auch die schriftlichen Kontaktaufnahmen Oppenheimers überwachte. Von Anfang an wurden dessen Briefe an Moegling nicht diesem direkt zugeleitet, sondern zunächst Mitgliedern der Kommission vorgelegt¹⁷².

A 48/14 Bü 8 Nr. 377; Ausfertigung der entsprechenden Verfügung der Kommissare Faber und Dann an Moegling, ebenfalls vom 26. November unter dessen Prozessunterlagen in UBT Mh 468, 44 r. Vgl. auch den Eintrag im Protokoll der Inquisitionskommission; HStAS A 48/14 Bü 71, 435 v.

¹⁶⁶ Konzept: unter Moeglings Prozessunterlagen in UBT Mh 468, 11 r–12 r; Ausfertigung: als Anlage zu dem darauf bezogenen Bericht der Inquisitionskommission an den Geheimen Rat in HStAS A 48/14 Bü 5 Nr. 299 (wie Anm. 168).

¹⁶⁷ Konzept: HStAS A 48/14 Bü 5 Nr. 300; Ausfertigung: unter Moeglings Prozessunterlagen in UBT Mh 468, 13 r.

¹⁶⁸ HStAS A 48 14 Bü 5 Nr. 299: Bericht der Inquisitionskommission vom 3. September 1737 mit der aufgesetzten Verfügung des Geheimen Rats vom 5. September 1737. Vgl. auch das Protokoll der Inquisitionskommission dazu, das dem Bericht zugrunde lag; HStAS A 48/14 Bü 71, 298 r–v.

¹⁶⁹ Das Protokoll ist überliefert in HStAS A 48/14 Bü 4. Die erste Sitzung fand am 26. August 1737 statt. Vgl. dazu im Protokoll der Inquisitionskommission unter dem 26. August die Notiz, dass vor- und nachmittags in Gegenwart der Kommissare Pflug und Faber sowie des *Süsischen Defensoris*, Herrn Hofgerichts Advocati Lt. Moeglings, die *güthliche Verhör mit dem Susen vorgenommen und durch den Secretarium Commissionis ein besonderes protocoll deßwegen geführt*; HStAS A 48/14 Bü 71, 297 r. Die letzte Sitzung fand am 3. September 1737 statt. Das Verhör, das 344 Fragen umfasste, soll im Rahmen der Edition der Verteidigungsschrift detailliert betrachtet werden. Zu seiner Rolle im Prozess vgl. auch die Hinweise bei HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 353 und 363.

¹⁷⁰ Dessen Entwicklung spiegelt sich in Moeglings Notizen in UTB Mh 468.

¹⁷¹ Vgl. dazu auch HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 353.

¹⁷² So wurde der Brief Oppenheimers an Moegling vom 26. September 1737 zunächst von Pflug zugeleitet; vgl. das Schreiben Glasers an Moegling vom 28. September bei HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache (wie Anm. 58) S. 158.

Moegling selbst sah von einer schriftlichen Kontaktaufnahme ausnahmslos ab.

Wie sehr die Kommission bestrebt war, jedwede nicht kontrollierbare Kommunikation Oppenheimers mit seinem Verteidiger zu unterbinden, belegt anschaulich ein Schreiben des Regierungssekretärs Johann Philipp Pregitzer an Moegling vom 14. Januar 1738¹⁷³, mit dem ihm ein an ihn gerichteter Brief Oppenheimers vom 5. Januar 1738¹⁷⁴ übermittelt wurde, den der Festungskommandant Wolfgang Conrad Glaser zunächst der Kommission zugeleitet hatte und der nach erfolgter Prüfung durch die Kommission nun an den Adressaten weitergegeben wurde. In seinem verzweifelten Brief bat Oppenheimer Moegling eindringlich um einen Besuch, um den ganzen Prozess und die zu treffende Verteidigungsstrategie nochmals zu besprechen¹⁷⁵. Moegling solle Oppenheimer, so die von Pregitzer weitergegebene Weisung der Kommission¹⁷⁶, den Empfang bestätigen und mitteilen, so sehr er allein zu ihm kommen wolle, so *weniger* sei dies möglich, *als keinem defensori jemals erlaubt werde, alleine und ohne Urkundes[-]Personen mit seinem Clienten zu sprechen; hätte er, Süß, aber denenselben*¹⁷⁷ *was weiteres zu entdecken, mögte er es Ihnen schriftlich unter Couvert von herrn Commandanten zuschicken, so wollten sie alles dienliche besorgen.*

Moegling hat sich an diese Vorgabe gehalten, aber gegenüber Oppenheimer interessanterweise anders begründet, dass er nicht zu ihm kommen könne: Am 23. Januar teilte Glaser Moegling mit, er habe die ihm zugeschickte Antwort nicht nur Oppenheimer zugestellt (*dem Juden behändiget*), sondern auch *in einigem vertolmetscht; er sagte: es seye ein unglückh, daß Sie sein des Juden und er der Ihrigen handschrift nicht wohl lesen können, und seye das eine schlechte sache, daß sie nicht gellt zu der raiß aufzubringen wüsten [...]*¹⁷⁸.

¹⁷³ UBT Mh 468,54r. Das Schreiben ist bei HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache (wie Anm. 58) nicht ediert.

¹⁷⁴ Wie Anm. 192. Zur Entstehung und Behandlung des Briefes vgl. HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache (wie Anm. 58) S. 184 (Rapport Glasers vom 5. Januar 1738), zum Brief selbst HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 407.

¹⁷⁵ [...] *so will den Seine Hochwohlgeboren inständig Ersucht und gebetten haben ohne zeit ver lust sich zu mir here zu bemühen Kost Was Es wolle*; zit. nach HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache (wie Anm. 58) S. 146. Oppenheimer hatte immer wieder um „Tinte und Feder“ gebeten, um an Moegling schreiben zu können, was ihm aber lange verwehrt wurde; vgl. ebd., S. 158, 161, 167, 169, 184. Auch hatte er bereits am 26. September Moegling um einen Besuch gebeten; ebd., S. 139. Am 8. Oktober teilte Glaser Moegling mit, Oppenheimer *frage alle tag, ob sein Doctor den brief bekommen, warumb er so lang nicht komme [...]*; ebd., S. 162.

¹⁷⁶ Wie Anm. 173.

¹⁷⁷ Das heißt: den Kommissaren. Die Stelle belegt, dass dem Verteidiger grundsätzlich ein vertrauliches Gespräch unter vier Augen nicht zugelassen wurde; alleiniger Ansprechpartner Oppenheimers war die Kommission.

¹⁷⁸ UBT Mh 468, 56 r; der Brief ist ediert bei HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache (wie Anm. 58) S. 186–188, hier S. 186.

Jenseits des *Gütlichen Verhörs* blieb der unmittelbare Kontakt zwischen Oppenheimer und Moegling so im Wesentlichen auf zwei bedeutende Begegnungen im Einklang mit dem hier skizzierten Verständnis der Verteidigung beschränkt. Die erste fand, wie erwähnt, am 11. Juni 1737 nach der Ankunft Moeglings auf dem Hohenasperg in Gegenwart Jägers statt; erörtert wurden darin jedoch – wie bereits dargestellt¹⁷⁹ – keine Fragen, die mit der Pflichtverteidigung verbunden waren. Dass ein Gespräch unter vier Augen stattfand, ist unwahrscheinlich; Belege gibt es dafür nicht.

Nicht zuletzt ist auch mehr als bezeichnend, dass Oppenheimer über die von Moegling bearbeitete Verteidigungsschrift erst kurz vor deren Fertigstellung in einer zweiten bedeutenden Begegnung etwas erfahren sollte¹⁸⁰. Am Vormittag des 31. Oktober 1737 begab sich Moegling gemeinsam mit Jäger und Gabler auf den Hohenasperg. *Allda wurde nach vorangegangener Abstimmung (praevia communicatione) mit dem Festungskommandanten Glaser der Jud Süs Oppenheimer vorgeführt und ihm von dessen Herrn defensore die concipirte defensional Schrift vorgelesen, womit auch den 1. Novembris 1737 Vormittags continuirt und nachmittags solche Verlesung absolvirt worden*¹⁸¹.

Oppenheimer war, so das darüber erstellte und von ihm unterschriebene¹⁸² Protokoll, mit der Schrift zufrieden, hatte jedoch eine Ergänzung, die festgehalten wurde: *Da dann der Inquisit bezeugt, daß er mit derselbigen in der gantzen Ausführung zufriden, über all angeführtes aber noch beyzufügen habe, daß diejenige Juden, welche wider ihn gezeuget haben, mögen der Ursach keine tüchtige Zeugen abgeben können, indeme dieselbe selbstn allerhand Beschuldigungen auff sich haben und in solchem fall die Jüdische Religion vermöge, daß in einem frembden, ihm gehäßigem Land ein Jud nicht zwar umb Geldes willen, wohl aber umb eine Gefahr vor seine eigene Person zu entgehen, einen Eyt schwören und dennoch reden dörrffe, wie er glaube, daß es ihm zu seinem Besten dienen könne, gestalten sie solches vor einen gezwungenen Ayd halten, und hätte man jeden von denselben nach Hauß gehen und jeden bei seiner Herrschafft verhören lassen sollen, welches zumalen anjetzo nimmer geschehen könne, umb Willen nunmehr keiner anderswo seine Außsage ändern dörrffe, ohne sich selbstn vor meineydig anzugeben. Gleiche Beschaffenheit habe es auch mit andern, welche in Arrest oder sonst mit der Sache implicirt gewesen, besonders mit denen Müntz officianten*¹⁸³.

¹⁷⁹ Vgl. bei Anm. 129.

¹⁸⁰ Zu dem Vorgang vgl. auch HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 365–369.

¹⁸¹ HStAS A 48/14 Bü 5, auf dem Schriftstück, das nicht nummeriert ist und sich nach Nr. 300 findet, 1 r.

¹⁸² Ebd., 2 r.

¹⁸³ Ebd., 1 v–2 r. Wie wichtig dieser Punkt Joseph Süß Oppenheimer war, wird daran deutlich, dass er dazu ein *Pro memoria* verfasste, das nicht datiert ist. Es wurde dem Praesentatum nach der Inquisitionskommission am 1. Januar 1737 vorgelegt und und zu den Akten genommen; HStAS A 48/14 Bü 9 Nr. 411: *Ein Promemoria von dem Jud Süß ohne*

Am Vormittag des 2. November hat man dann Oppenheimer *widerum vorführen und ihn noch weiter mit seinem defensore reden lassen, was er meine, das zu seinem Vorstand dienen mögte*¹⁸⁴, worauf er dann noch abschließend zu einzelnen Punkten *vernommen* wurde, die protokolliert wurden¹⁸⁵.

Als Ergebnis des Besuchs und der Kenntnissgabe hatten die Kommissare und Moegling erreicht, worum es ihnen ging: Sie konnten die Schrift als von Oppenheimer zustimmend zur Kenntnis genommen ausgeben¹⁸⁶. Die Hinweise Oppenheimers zu den Eiden, die von Juden geschworen worden waren, wurden von Moegling unter Verweis auf das *Protocoll de dato Hohen Asperg den 31^{ten} Octobris 1737 fol. 1 b* in die am 11. November fertiggestellte Verteidigungsschrift eingearbeitet¹⁸⁷. In der Sache hatte er sich, wie er in einer Anzeige an das Inquisitionsgericht vom 4. Dezember 1737¹⁸⁸ *wegen der Juden abgelegten Zeugen Eid und Aussaagen*¹⁸⁹ mitteilte, bei Gelegenheit mit dem Lektor Bernard¹⁹⁰ besprochen und von diesem rechtliche Erläuterungen erhalten. Im Ergebnis sah er sich im Fortgang zu einer schon zuvor von ihm in der Sache ergangenen Anzeige veranlasst, nochmals um so nachdrücklicher darauf zurückzukommen, *als die Juden durch ihre ungültige Depositiones den Inquisiten fast am meisten zu graviren scheinen*; es ergehe daher an das Gericht sein *wiederhohlt unterthänigst gehorsamstes bitten, in Abfassung der urthel bey so gestalten Sachen auf der Juden gethane Aussagen als unkräftig nicht zu reflectiren*¹⁹¹.

Jenseits des *Gütlichen Verhörs* und der beiden geschilderten Anlässe hat Moegling keinerlei direkten Kontakt zu Oppenheimer gesucht, sondern vielmehr bewusst Distanz gewahrt, keine Gespräche mit ihm geführt, ja nicht einmal auf die sehr anrührenden Briefe¹⁹² reagiert, in denen zunehmend die Verzweiflung des

Datum. Das Schriftstück ist im Kontext des Besuchs Moeglings entstanden und bedarf wie weitere Dokumente von seiner Hand noch näherer Untersuchung.

¹⁸⁴ Ebd., 2r; *Vorstand* bedeutet hier wohl Argumentation im Sinne der Verteidigung.

¹⁸⁵ Ebd., 2r–4r.

¹⁸⁶ Zu späteren Zweifeln Oppenheimers vgl. im Folgenden.

¹⁸⁷ HSTAS A 48/14 Bd. 122, 243v–244r.

¹⁸⁸ UBT Mh 468,45r–46v. Bei HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache (wie Anm. 58) ist das Schreiben nicht ediert.

¹⁸⁹ UBT Mh 468,46v.

¹⁹⁰ Zu Bernard vgl. jetzt eingehend MINTZKER (wie Anm. 1) S. 87–136.

¹⁹¹ UBT Mh 468,45v–46r.

¹⁹² Die Briefe finden sich unter den Prozessunterlagen Moeglings und sind bei HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache (wie Anm. 58) ediert: vgl. UBT Mh 468,19r = HAASIS, S. 138 f. (Brief vom 26. September 1737); UBT Mh 468,34r–35r = HAASIS, S. 143–145 (Brief vom 28. Oktober 1737); UBT Mh 468,52r–v = HAASIS, S. 145 f. und 149 (Brief vom 5. Januar 1738). – Nicht ediert sind bei Haasis die Aufzeichnungen Oppenheimers mit Anmerkungen zum Prozess und einzelnen Beschuldigungen gegen ihn, die in UBT Mh 468,21r–24r und 25r–27v überliefert sind; vgl. dazu im vermutlich an Pflug gerichteten Brief des Festungskommandanten Glaser vom 28. September 1737: *habe ich heute dinten und Federn erlauben müssen, da er dann ein brieff an seinen Herrn Defensorem nebst andern Explica-*

Inhaftierten über seine Situation und das rechtswidrige Verfahren gegen ihn zum Ausdruck kamen. Hellmut G. Haasis hat die sich wandelnden Stimmungen und Sichten Joseph Süß Oppenheimers – gerade hinsichtlich seines Verteidigers – aus den Quellen überzeugend beschrieben¹⁹³. Besonders eindrucksvoll ist der schon erwähnte letzte, sehr verzweifelte Brief an Moegling vom 5. Januar 1737 mit einer scharfen Kritik am Prozess insgesamt und erkennbaren Zweifeln Oppenheimers an seinem *Defensor*, dessen *fidilite* und Wahrnehmung der Pflichtverteidigung¹⁹⁴. Es spricht für sich, dass der Brief, wie erwähnt¹⁹⁵, Moegling vom Festungskommandanten Glaser nicht direkt zugeleitet, sondern vielmehr erst der Inquisitionskommission vorgelegt wurde, die Moegling Vorgaben für die Beantwortung gab, die er auch beachtete, indem er Oppenheimer die Bitte um einen Besuch zwecks Beratung der Verteidigungsstrategie abschlug.

Überaus aussagekräftig sind in diesem Zusammenhang die Aufzeichnungen über die Verhöre Oppenheimers vom 23. und 24. Januar 1738. Oppenheimer nutzte sie, um dezidiert seine Sicht zu Protokoll zu geben¹⁹⁶. Seine Ausführungen kamen einer Abrechnung mit dem bisherigen Verfahrensablauf einschließlich der Verteidigung gleich.

Am 23. Januar¹⁹⁷ bat er sich aus, den Punkt des Münzwesens dem Kaiser und Reichsmünzdirektor zu übertragen, und forderte zur Prüfung der Verträge einen unparteiischen kaiserlichen Richter. Er habe sich *bishero nicht getraut, seine rechte Defension, so ihm zustatten kommen sollte, an tag zu geben, zumahlen man ihm keinen fremdbden Advocaten oder Beystand zulaßen wollen, und denjenigen, so man Ihme zugegeben, nicht allein, es seye dann von der Commission jemand dabei gewesen, Ihme admittirt*.

tionen zusahmen geschmiert [...], zit. n. HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache (wie Anm. 58) S. 158. Oppenheimer hatte immer wieder eindringlich gebeten, Moegling schreiben zu können; vgl. Anm. 175.

¹⁹³ Vgl. HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 352 sowie 369–371; vgl. auch DERS., Joseph Süß Oppenheimers Rache (wie Anm. 58) S. 138. – Eine nochmals vertiefte Untersuchung der Sicht Oppenheimers auf den Prozess und seinen Pflichtverteidiger in ihrer Entwicklung wäre sicher nochmals eine eigene Studie wert, der hier nicht vorgegriffen sein soll. Seine Aufzeichnungen, die und noch nicht umfassend ausgewertet wurden, sind herausragende Quellen. Die These MINTZKERS (wie Anm. 1, besonders S. 16 und 139), es sei nicht möglich, die Sichten Joseph Süß Oppenheimers aus den Quellen heraus zu analysieren, wäre nochmals kritisch zu überdenken. Zumindest Annäherungen sind anhand kontextualisierter quellenkritischer Interpretationen sicher möglich, wie sie sich vor allem bei HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) durchgehend finden.

¹⁹⁴ Wie Anm. 192; der Begriff *fidilete* S. 145.

¹⁹⁵ Vgl. Anm. 173.

¹⁹⁶ *Hierauff bate sich Inquisit Sus auß [...] ad protocollum zu nehmen* [...]; HtAS A 48/14 Bü 12, Protokoll vom 24. Januar 1738, 17 v.

¹⁹⁷ HStAS A 48/14 Bü 12, Protokoll vom 23.01.1738, hier 2 v.

Am 24. Januar¹⁹⁸ führte er zum ganzen Prozess aus, er sei nun elf Monate in Haft und habe um einen *unpartheyischen Richter oder frembden Beystand und Doktor*, auch um einen katholischen und lutherischen Geistlichen und *allenfalls* um die Professoren zu Tübingen und den Geheimen Rat Bilfinger gebeten, um ihnen das, was ihm den Rechten nach für seine Verteidigung *zustatten komme*, darzulegen. Er sei von Anfang an und beständig von Herrn von Pflug dermaßen eingeschüchtert (*intimidirt*) worden – und dies sowohl bei der General- als auch Spezialinquisition und beim *Güthlichen Verhör* – dass er in eine Konfusion darüber geraten sei, *das nöthige ad protocollum nicht geben zu können*. Pflug habe ihm gesagt, er habe keine Gnade zu erhoffen und werde sie auch nicht erhalten, woraufhin er zwei Briefe und einige Bögen im Umfang von insgesamt 6 Bögen *an seinen Doctor nach Tübingen* geschrieben habe, in denen er ihn gebeten habe zu veranlassen, dass er vor Zusammentritt des Gerichts nach Stuttgart verbracht werde, *um über seine Papiere vernommen zu werden, andern theils das Er nach verfertigung seiner Defension hieher kommen möchte, um ihm an handen zu geben, waß zu seiner rettung bey diesen betrübt anscheinenden umständen dienlich seyn möchte*¹⁹⁹, worauf sein Defensor *ihm noch einen unmundirten auffsatz, so seine Defension heißen sollen, heraußgebracht, ihm vorgelesen und dabey versichert, er wollte noch beysetzen, was in der Zeugen Verhör [...] beygebracht worden*.

Es seien drei Sachen, *wordurch seine künfftigen richter zu einer Bestrafung gegen ihn könnten veranlaßt werden*: 1. die ihm vorgehaltenen Fakten, 2. die unterschriebenen Protokolle, 3. die eidlichen Zeugenaussagen. Hinsichtlich der Fakten sei er sich keiner sträflichen bewusst. In allem, was ihm vorgeworfen werde, sei er unschuldig, *dahero er sich seiner defensiones so lang vorbehalten*, biß man Ihm die Anklagepunkte benenne (*ad species gehe*). Dass er die Protokolle unterschrieben habe, *seye sich nicht zu verwundern, indeme er in Ängsten gestanden und allzuviel intimidirt worden*. Bei den Zeugen sei vom Defensor unter vielen Gesichtspunkten, die er einzeln benennt, zu prüfen, ob sie glaubwürdig seien, wozu sich längere Ausführungen anschließen. Im Übrigen – so im Folgenden, wobei sich Oppenheimer auf ein Gespräch mit Moegling bezieht – *seye er mit seinem Doctor zu Rath gegangen, daß der Prozess gegen ihn gleich von Anfang an geführt worden sei, Moegling auch denselbigen anfechten solle und ob er nicht, weil man ihm den puncten, wordurch er sich eigentlich zur Inquisition qualifizire, nicht specialiter zu erkennen geben wolle, von Anbeginn an null und nichtig gewesen sei*. Warum er [Moegling] *aber solches nicht gethan, sondern ihn nur ausgelacht, davon habe er Ihm keine andere raison gesagt, alß daß die Inquisition schon ihren anfang genom-*

¹⁹⁸ HStAs A 48/14 Bü 12, Protokoll vom 24.01.1738, hier 17v–22v. Zu den beiden Verhören vgl. auch HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 411–414 sowie DERS., Totengedenkbuch für Joseph Süß Oppenheimer, Worms 2012, S. 67–73.

¹⁹⁹ Hiermit bezog er sich auf seine Briefe vom 28. Dezember 1737 und 5. Juli 1738 (wie Anm. 192). Seine Ausführungen entsprachen erkennbar dem, was er Moegling in dem Gespräch mitteilen wollte, um das er mit seinem Brief vom 5. Juli gebeten hatte.

men²⁰⁰. Wenn Moegling ihm aber noch den Hauptpunkt benenne, wisse er demselben dergestalt zu begegnen, *daß der richter darauf reflectiren und seinen engen arrest relaxieren müßte*, zumal er zu Stuttgart ein Vermögen von 600.000 Gulden hinterlassen habe. Indessen sei der Defensor weder um seinen Hausarrest noch um seine bessere Subsistenz besorgt, weshalb er ihn am 5. Januar gebeten habe, zu ihm zu kommen und eine Deklaration von ihm anzuhören, welche er dann dem Kaiser überbringen sollte²⁰¹. Ziel sei, *den wider Ihn angesponnenen Process samt seiner person nach Wien zu ziehen, und sollte man also seinem Defensori sowohl dieses alsß samtliche protocolla samt seinen absolutoriis communiciren und dahin anweisen, dasselbige mit einer Estaffetta an Kayserlichen hoff zu handen des reichsvicekanzlers zu spediren und wo es des gelds halber anstand hätte, wollte er ihm Defensori schon assignation geben, wo er solches erheben könnte. Vorhero aber sollte er eine speciem facti aufsetzen und Inquisit hiehero ad revidendum et approbandum einschicken*.

Die Überlegungen lassen einerseits erkennen, in welchem Maße Oppenheimers Überlegungen ein völlig anderes – am Akkusationsprozess orientiertes²⁰² – Verständnis der Verteidigung zugrundelag, als es bei der Ausgestaltung des Verfahrens vorgesehen worden war²⁰³. Die Inquisitionskommission hatte ja bewusst das Verfahren als Inquisitionsprozess so konzipiert, dass eine unabhängige engagierte Verteidigung, wie sie Oppenheimer mit Recht einforderte, ausgeschlossen war. Und mit Moegling hatte sie einen Advokaten damit betraut, der dies auftragsgemäß umsetzte. Dass er Oppenheimer mit seinen Plänen regelrecht auslachte, kann nur als Zynismus ausgelegt werden, eine Haltung, von der gleich noch zu sprechen sein wird.

Vielsagend ist nicht zuletzt auch, dass Moegling die an ihn gerichteten Briefe des Hohenasperger Festungskommandanten Wolfgang Conrad Glaser²⁰⁴ mit ihren schonungslosen Schilderungen der Haftbedingungen Oppenheimers und ihren verächtlichen Anmerkungen über den Inhaftierten ohne jede Empathie für diesen wie selbstverständlich zur Kenntnis nahm und sich nie veranlasst sah, sich in irgendeiner

²⁰⁰ Welcher Art dieses Gespräch war und in welchem Kontext es erfolgte, ist unbekannt. In den Quellen findet sich sonst dazu nichts. Um ein vertrauliches Gespräch unter vier Augen zwischen Anwalt und Klient kann es sich nicht gehandelt habe; dies belegt der beharrliche Wunsch Oppenheimers um ein solches Gespräch, ebenso aber auch die geschilderte Verweigerung Moeglings. Vermutlich bezieht sich Oppenheimer hier auf kurze Gespräche am Rande des *Gütlichen Verhörs*, möglicherweise auch auf das Gespräch vom 2. November 1737; vgl. oben bei Anm. 185.

²⁰¹ Vgl. das Schreiben vom 5. Dezember (wie Anm. 192) S. 146 sowie das Schreiben von Glaser an Moegling vom 23. Januar 1737 (wie Anm. 178) S. 186, in dem dieser Punkt auch angesprochen ist.

²⁰² Dies zeigt sich insbesondere im beharrlich geäußerten Verlangen, ihm die Anklagepunkte zu benennen.

²⁰³ Vgl. oben die Abschnitte 2.2.2, 2.2.3 und 2.4.

²⁰⁴ Ediert bei HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache (wie Anm. 58) S. 154–160, 162 f., 170–174, 177–178, 181–184, 186–188, 189–194. Die Briefe können hier nicht in allen

Weise für ihn einzusetzen²⁰⁵. Es berührte ihn offensichtlich auch nicht, als Glaser ihm die Geburt des Sohnes Oppenheimers mitteilte²⁰⁶, der von dessen Lebensgefährtin Luciana Fischer am 14. September 1737 im Ludwigsburger Zucht- und Arbeitshaus geboren wurde und dort in den ersten Januartagen 1738 verstarb²⁰⁷.

In all dem zeigt sich eine sehr unschöne Seite im Charakter Moeglings²⁰⁸. Sie offenbart sich besonders auch in der zynischen Anmerkung, die Moegling seiner Bestätigung über eine letzte Teilzahlung von in Höhe 269 Gulden zu seiner Entlohnung an den Kommissionssekretär Gabler als Postscript anfügte: *Nachdeme ich nunmehr vollkommen befridiget bin, so mag ich auch wohl geschehen lassen, daß an meinem Herrn Hebräer die Justiz administriert werde, gedencke auch dieser Solennität in person mit beizuwohnen*²⁰⁹. Insgesamt erhielt Moegling für die Erfüllung seines Auftrags 1.000 Gulden, so die Angabe von Glaser mit einem ebenfalls zynischen Kommentar in einem Brief an Moegling²¹⁰, in dem er auch darauf anspielte, dass dieser sich bei der Hinrichtung Joseph Süß Oppenheimers hinter einem Zaun versteckt habe²¹¹.

Geprägt von seiner Herkunft hatte Moegling von Anfang an „auf der anderen Seite“ gestanden, wie schon in der Korrespondenz über die Erteilung seines Auftrags zum Ausdruck gekommen war²¹². Gegen die Übernahme des *taediosen* Auftrags mit seinen *verhassten Verrichtungen*²¹³ hatte er sich zunächst gesträubt; er blieb ihm verhasst. Die Wahrnehmung der Pflichtverteidigung und der Kontakt zu Joseph Süß Oppenheimer hatten zu keiner veränderten Haltung geführt.

Details ausgewertet werden. Es ist bemerkenswert, dass Moegling sie unter seinen Prozessunterlagen (UTB Mh 468) aufbewahrt hat.

²⁰⁵ Vgl. z.B. die Passage im Brief vom 22. November 1737 (HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache [wie Anm. 58] S. 173), in der Oppenheimer von Glaser als *bestie* bezeichnet wird. Zur Kommunikation Moeglings mit Glaser vgl. auch HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 354.

²⁰⁶ Vgl. HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache (wie Anm. 58) S. 157 und 159 (Briefe Glasers vom 17 und 28. September 1737).

²⁰⁷ Vgl. dazu HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 256–260.

²⁰⁸ Zur charakterlichen Beurteilung Moeglings vgl. ebd., S. 413 sowie DERS., Joseph Süß Oppenheimers Rache (wie Anm. 58) S. 138.

²⁰⁹ Schreiben vom 22. Dezember 1737; HStAS A 48/14 Bü 114; hier zit. n. HAASIS, ebd., 209 f.

²¹⁰ Brief Glasers vom 12. Februar 1738, ediert bei HAASIS, ebd., S. 191–193, hier S. 191. – Den erfolgten Zahlungen ist noch einmal in den Akten nachzugehen. In HStAS A 48/14 Bü 114 findet sich eine Aufstellung getätigter Zahlungen aus der Vermögensmasse Joseph Süß Oppenheimers, derzufolge Moegling 1737 für den Zeitraum vom 8. Juni bis 27. Juli 228 Gulden, 31 Kreuzer erhalten hatte.

²¹¹ Brief Glasers vom 12. Februar (wie Anm. 210) S. 191 f.; vgl. auch HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 440.

²¹² Insbesondere im Schreiben vom 22. Juni 1737; vgl. Anm. 149.

²¹³ Ebd.; vgl. auch den flankierenden Bericht der Kommission vom 22. Juni bei Anm. 154.

Angenommen hatte er den Auftrag aus Opportunismus, um seine Karriere zu fördern. Ganz deutlich belegt dieses ausschlaggebende Motiv nochmals das Schreiben Moeglings vom 16. November 1737 mit dem Rubrum: *Hoffgerichts Advocat Lt. Michael Andreas Moegling zeigt unterthänigst an, daß er die Süssische Defension vollführet habe, cum petitis ut intus*²¹⁴. Darin kommt er auf die vage Inaussichtstellung vom 25. Juni 1737 zurück, dass er *finito processu* für seine *arbeit noch weiter remuneriret werden solle*, und bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, für seine Mühen, die er ausführlich darstellt, mit einem *convenablen emploi* – also einer angemessenen Stellung – bedacht zu werden²¹⁵. Sie sollte unerfüllt bleiben. Mit der Verfügung der Kommissare Faber und Dann vom 26. November 1737, mit der er nach Hause entlassen wurde, wurde ihm zugleich mitgeteilt: *Da übrigens demselben statt der gnädigst zugesagten remuneration derjenige Ein Reichsthaler Täglich auß der Süssischen massa weiters zugeschöpfft werden solle, welchen er anfänglich gefordert hat, alß wird ihme Lt. und Hoffgerichts Advocato Moegling ein solches zu seiner nachsicht hiemit in gnaden angefügt, umb sein conto nach dieser gnädigsten resolution zu der Süssischen Inquisitions Commission einzuschicken, worauf so dann die bezahlung auß der Süssischen massa erfolgen wird*²¹⁶.

Dass Oppenheimer zunehmend Unbehagen an der Wahrnehmung seiner Verteidigung befallen hatte, verwundert nicht. Erstaunlich ist eher, dass er seine Zweifel erst so spät artikulierte. Denn sein Verständnis einer angemessenen Defension war von Anfang an ein anderes gewesen. Es setzte einen Anwalt voraus, der engagiert alle Möglichkeiten ausschöpft, einschließlich der Anrufung des Reichskammergerichts oder Reichshofrats. Schutzlos ausgeliefert dem manipulativen Vorgehen und den Einschüchterungen der Inquisitionskommission, isoliert von jedweden Kontakten unter Haftbedingungen, unter denen man ihn „lang geschlossen“ hatte²¹⁷, war Oppenheimer lange Zeit um ein gutes Verhältnis zu seinem Pflichtverteidiger bemüht, wie die Briefe an ihn erkennen lassen²¹⁸. Die Prägung Moeglings wie auch dessen begrenzter Handlungsspielraum waren ihm freilich bewusst; am 22. November teilte Glaser Moegling aus einem Gespräch mit Oppenheimer mit: *der Discurs gieng [...] auch auf seinen Doctor, welcher, wie er sagte, die sache schon recht einsehe, aber er dörffe nicht agiren wie er wolle, er sey ein Landskind*²¹⁹.

Mit dem Konzept der Verteidigungsschrift, die ihm nur vorgelesen wurde, und die er nicht alleine zwecks Prüfung durchgehen konnte, zeigte er sich unter dem

²¹⁴ Wie Anm. 164.

²¹⁵ Ebd., 41 r.

²¹⁶ Wie Anm. 165.

²¹⁷ Wie Anm. 80.

²¹⁸ Vgl. dazu insbesondere die Briefe vom 26. September und 28. Oktober (wie Anm. 192).

²¹⁹ Zit. nach HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache (wie Anm. 58) S. 171. Ähnliches berichtet Glaser an Moegling am 2. Oktober über eine Äußerung Oppenheimers: *Moegling sey ein Ehrlicher Mann, aber ein Württemberger und habe auch Menschenforcht, er werde ihm nichts dienen können*; zit. nach HAASIS, ebd., S. 162.

ersten Eindruck des ihm vorgetragenen Textes zufrieden, was nachvollziehbar ist, denn darin werden die im Raum stehenden Beschuldigungen Punkt für Punkt als nicht gerechtfertigt zurückgewiesen. Seine Zweifel an der Verteidigungsschrift blieben in seinem bereits erwähnten Schreiben an Moegling vom 5. Januar auch – wohl nicht zuletzt in der Hoffnung, dass dieser seiner eindringlichen Bitte um einen Besuch Folge leisten würde – eher zurückhaltend als scharf formuliert; sehr viel kritischer hat er dagegen in Verbindung damit die Ausschöpfung weiterer Schritte jenseits der Verteidigungsschrift angemahnt: [...] *da doch der Herr Docter in Seyner gemachen Defention Welche mich abngehen Solle Waßer genug unter den Wein zu gesezet hatt Maßen Wann mann nicht aus dem alle zu Märterschen aressst zu kommen sucht Mann ganz andre rechts mittel zu Er greiffen fundiret ist [...]*²²⁰. Ähnlich hat er sich gegenüber Glaser geäußert, wie dieser Moegling am 5. Januar weitergab: [...] *seine defensions Schrift hat er schön gemacht, aber daß mans außlegen kann, wie man will, es ist ein ehrlicher Kerl, aber ein blutschlechter Doctor*, um sodann auch hier *de novo* eine *Kayserliche Commisison* und einen neuen öffentlichen Prozess zu fordern²²¹.

Andere Rechtsmittel waren indes im Auftrag Moeglings nicht vorgesehen. Genau dies hatte man ja bei der Ausgestaltung des Inquisitionsprozesses und dem daraus abgeleiteten Verständnis der Defension gezielt so angelegt.

4. Fazit und Ausblick: die Verteidigungsschrift

Ob und inwieweit Moegling *dem Wein Wasser zugesetzt hat*, ob man die Defensionsschrift *auslegen kann, wie man will*, und wie sie insgesamt einzuschätzen ist, soll, wie eingangs erwähnt, einer näheren Analyse im Rahmen ihrer Edition unter Berücksichtigung der von Moegling herangezogenen Quellen und allegierten Belege vorbehalten bleiben. Zur Schrift selbst nur soviel vorab: Ihre Entstehung einschließlich der Vorarbeiten ist aus der erhaltenen Überlieferung gut nachzuvollziehen²²². Neben der Ausfertigung, die das Hauptstaatsarchiv Stuttgart verwahrt²²³, ist das Konzept Moeglings mit seinen Korrekturen und Nachträgen erhalten²²⁴. Dazu kommt eine Abschrift aus dem 19. Jahrhundert²²⁵, deren Vorlage nicht die Ausfertigung, sondern das Konzept war, wie Analysen im Kontext der Edition er-

²²⁰ Wie Anm. 192, zit. n. HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache (wie Anm. 58) S. 145; vgl. auch HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 407.

²²¹ Zit. nach HAASIS, Joseph Süß Oppenheimers Rache (wie Anm. 58) S. 186.

²²² Diese Punkte werden in der Einleitung zur Edition der Verteidigungsschrift näher untersucht werden. Insbesondere werden dabei auch das *Gütliche Verhör* und die Entwicklung der *articulos defensionales* zu betrachten sein.

²²³ HStAS A 48/14 Bü 122.

²²⁴ UBT Mh 669.

²²⁵ UBT Mh 470.

gaben²²⁶. Zusätzlich sind zwei Bände mit Schriftstücken zur Beauftragung Moeglings und Aufzeichnungen zur Erstellung der Verteidigungsschrift in Gestalt von Exzerten, Zusammenstellungen und Notizen überliefert²²⁷, die für die Arbeitsweise Moeglings aufschlussreich sind;²²⁸ diese Unterlagen sind in der Universitätsbibliothek Tübingen erhalten²²⁹, in die sie wohl aus privaten Händen gelangt sind²³⁰.

Am 12. November 1737 lag die fertiggestellte Defensionsschrift dem Inquisitionsgericht in seiner konstituierenden Sitzung²³¹ vor²³². Gegenstand der Beratung waren am 12. und 13. November als erste Punkte das Vorleben Joseph Süß Oppenheimers vor seinem Eintritt in württembergische Dienste²³³ und seine *angemaßte Praepotenz*²³⁴, womit die ersten beiden Beschuldigungen thematisiert wurden, die in der Verteidigungsschrift behandelt sind²³⁵, *weswegen nachmittags, wie auch den 13. Novembris vor- und nachmittags die dazu gehörige Passus aus dem Inquisitions[-]Protokoll, Rotulo defensionis der Süsischen defensions Schrift, sodann Rotulo probatoriali vorlesen worden*, was auch – so das Protokoll der Inquisitionskommission – entsprechend in den folgenden Tagen bei den weiteren Beschuldigungen

²²⁶ Dies wird in der Einleitung zur Edition der Verteidigungsschrift näher ausgeführt werden.

²²⁷ UBT Mh 467 und Mh 468.

²²⁸ Dieser Punkt wird in der Einleitung zur Edition ebenfalls näher zu betrachten sein.

²²⁹ Sie sind alle digitalisiert und über den Online-Katalog unter ihrer Signatur zugänglich.

²³⁰ Die Herkunft ist unsicher. Im Online-Katalog der Universitätsbibliothek findet sich dazu aktuell jeweils die Angabe: „vielleicht aus dem Nachlass Friedrich Ludwig Frommanns“ (12.09.2022).

²³¹ Vgl. die Aufzeichnung dazu im Inquisitionsprotokoll: *So dann tratte das gnädigst verordnete Criminal Judicium in der Süsischen Inquisitions Sache [...] früh zusammen und hatte seine erste Deliberation [...]*; HStAS A 48/14 Bü 71, 429r. Zu den Urteilsberatungen vgl. MINTZKER (wie Anm. 1) S. 75–78 sowie HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 385–391.

²³² In der Ausfertigung der Schrift ist vermerkt: *Praesentatum iudicio den 12^{ten} novembris 1737*; HStAS A 48/14 Bü 122, Titelblatt innen vor fol. 1; vgl. Robert KRETZSCHMAR, Zu den Prozessakten zurückgekehrt: Die Verteidigungsschrift des Michael Andreas Moegling für Joseph Süß Oppenheimer, in: ZWLG 71 (2012) S. 452. Unter dem 11. November hat Moegling sie als abgeschlossen unterzeichnet; Ausfertigung ebd., fol. 244 v.

²³³ Dieser Punkt war mit der Beschuldigung verbunden, sich in Württemberg bereichert zu haben.

²³⁴ Unter diesem Begriff wurde die Beschuldigung gefasst, gegenüber dem Herzog und im Staat eine unangemessene und unlautere Dominanz ausgeübt zu haben.

²³⁵ HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 386, hat bereits darauf hingewiesen, dass die Urteilsberatungen im Aufbau „den Anklagepunkten, wie sie erstmals der Verteidiger zugrunde legte“, folgten. Die weiteren Anklagepunkte waren: 3. Bemeisterung der Kassen, 4. Gratial- und Fiskalamt, 5. Douceur- und Adressgelder, 6. Projekte, Monopolen, Admodationen, 7. Missbrauch des juris recipiendo judaeos, 8. Consilia wider die Landschaft, 9. Die Münze, 10. Vita privata; vgl. ebd., S. 364.

so praktiziert worden sei²³⁶. Damit entsprach man vom Ablauf her dem Vorgehen zur Urteilsfindung (*modus procedendi*), wie es schon mit den Vorschlägen vom 22. Mai angedacht²³⁷ und dann im Oktober nach einem detaillierten Vorschlag der Kommissare festgelegt worden war²³⁸.

Dass die so vom Gericht zur Kenntnis genommene Schrift im Prozess freilich wirkungslos blieb und in keinem Punkt Berücksichtigung fand, ist in der Literatur zu Joseph Süß Oppenheimer schon früh angesprochen worden²³⁹. Dies findet Bestätigung in dem Befund, dass in der dem Gericht vorgelegten Ausfertigung an keiner Stelle eine Randbemerkung oder auch nur eine Anstreichung angebracht wurde, wie sie sonst in den Akten häufig auftreten²⁴⁰. Ihre Funktion bestand darin, als ein Element dem rechtswidrigen Prozess, der zu Recht als „Kommödie“ (so Manfred Zimmermann 1874²⁴¹) und „Farce“²⁴² (so Hellmut G. Haasis 1998) charakterisiert wurde, den Anschein der Legitimität zu verleihen²⁴³.

Die Rolle Moeglings – und das wusste er – bestand darin, eine Defensionsschrift zu erstellen. Diese Aufgabe hat er mit viel Aufwand erfüllt, sonst nichts. Persönlich stand er von seiner Herkunft her im Lager der „Ehrbarkeit“. Die ihm angetragene Verteidigung hat er aus Opportunismus übernommen. Moegling erhoffte sich

²³⁶ HStAS A 48/14 Bü 71, 429 r.

²³⁷ Vgl. oben unter 2.2.2 und 2.2.3.

²³⁸ HStAS A 48/14 Bü 8 Nr. 373: Bericht der Kommission vom 22. Oktober mit der von Forstner und Wallbrunn unterschriebenen Resolution vom 24. Oktober. Den Vorschlägen nach sollten die Unterlagen im Plenum gemeinsam durchgegangen und dort bei den Verhandlungen für den gleichzeitigen Zugriff zur Verfügung stehen. Zum Vorgehen insgesamt vgl. MINTZKER (wie Anm. 1) S. 72–75.

²³⁹ Vgl. bereits Manfred ZIMMERMANN, Josef Süß Oppenheimer, ein Finanzmann des 18. Jahrhunderts, Stuttgart 1874, S. 116 f. („Die Verteidigungsschrift seines Anwalts wurde kaum beachtet, von Wenigen überhaupt nur gelesen.“) sowie HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 385 („Die Verteidigungsschrift Moeglings wurde vom Gericht überhaupt nicht gelesen, in der Sachdarstellung von Jäger und in der Diskussion über das Urteil, finden sich keine Hinweise.“). Eine detaillierte Durchsicht der Unterlagen zur Urteilsfindung soll dazu nochmals im Rahmen der Edition erfolgen.

²⁴⁰ Vgl. KREZTSCHMAR, Zu den Prozessakten (wie Anm. 232) S. 458.

²⁴¹ ZIMMERMANN (wie Anm. 239) S. 114, wo auch bereits ausgeführt ist, dass das Urteil von Anfang an feststand.

²⁴² HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 381. MINTZKER (wie Anm. 1) S. 77 f. hat jüngst den Begriff vorsichtig mit einem Fragezeichen versehen, da – so seine These – die Richter Schöpff und Harpprecht, die „höhere Ebene der Staatsgewalt“ wie auch ein Teil der Öffentlichkeit in Württemberg von der Rechtmäßigkeit des Verfahrens noch überzeugt werden mussten. Allerdings haben die beiden Richter dann doch dem Todesurteil zugestimmt. Dass sie sich für die Urteilsberatung erfolglos (der Geheime Rat bestand auf ihrer Teilnahme) entschuldigen wollten, belegt nur, dass sie sich ihr entziehen wollten, widerlegt jedoch nicht, dass der Prozess als Farce anzusehen ist; vgl. Anm. 159.

²⁴³ Dass er letzten Endes diese Funktion erfüllen sollte, hat auch MINTZKER (wie Anm. 1) S. 61 und 78 zuletzt wieder unterstrichen. Zu beachten ist auch, dass er seinem Buch in der deutschen Übersetzung den Untertitel „Justizmord an einem Hofjuden“ gegeben hat.

Belohnung im Blick auf seine weitere Karriere. In seinem Charakter lässt sich die unschöne Seite des Fehlens jedweder Empathie für Joseph Süß Oppenheimer erkennen. Seine Wahrnehmung der Pflichtverteidigung verlief auf vorgesehenen Bahnen in einer prozeduralen Farce, die den Justizmord zum Ergebnis hatte²⁴⁴. Er war ein Erfüllungsgehilfe²⁴⁵ der Inquisitionskommission, von der das Verfahren gegen Joseph Süß Oppenheimer maßgeblich gesteuert wurde.

Mit dem vorliegenden Beitrag sollte gerade auch deren Rolle im Kriminalprozess näher beleuchtet werden²⁴⁶. Ihr Agieren wird besonders deutlich bei der manipulierten Vorgehensweise, mit der sie die „Zustimmung“ Joseph Süß Oppenheimers zu Moegling als Pflichtverteidiger „herbeigeführt“ und dargestellt hat.

Unabhängig von all dem hat Moegling eine Verteidigungsschrift erstellt, in der übersichtlich und stringent begründet ist, dass die Beschuldigungen gegen Joseph Süß Oppenheimer ungerechtfertigt waren, was man bei der Urteilsfindung hätte berücksichtigen müssen²⁴⁷. Die allem übergeordnete Argumentation, Joseph Süß Oppenheimer habe stets als loyaler Diener im Auftrag und mit Billigung Herzog Karl Alexanders gehandelt, lief dabei diametral dem Bestreben der Landschaft und des Geheimen Rates entgegen, ihn zum Sündenbock für dessen Politik zu machen. Das Verschwinden der Verteidigungsschrift, die wohl bald nach dem Prozess auf unbekannte Weise entfremdet und 2011 vom Landesarchiv Baden-Württemberg im Kontext einer Auktion aus Privatbesitz erworben wurde²⁴⁸, wird kaum Zufall gewesen sein²⁴⁹. Es gibt keinen Beleg, dass die Ausfertigung nach dem Urteil in die

²⁴⁴ Vgl. auch bereits KRETZSCHMAR, Zu den Prozessakten (wie Anm. 232) S. 457 f.

²⁴⁵ HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 413 hat seine Rolle als Beihilfe zum Mord bezeichnet.

²⁴⁶ Wie sich gezeigt hat, wurden die Vorschläge der Kommission vom Geheimen Rat fast stets übernommen und gingen dann in Resolutionen ein, die vom Herzog-Administrator bestätigt wurden. Dass vom Geheimen Rat mehrfach betont wurde, die Legalität sei zu wahren, kann man mit guten Gründen als scheinheilige Absicherung deuten. Der Prozess wurde ganz im Sinne der politischen Ziele der württembergischen Landschaft und des Geheimen Rates geführt; vgl. dazu zuletzt Oliver AUGE, Holzinger, Enzlin, Oppenheimer. Günstlingsfälle am spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Hof der Württemberger, in: Der Fall des Günstlings. Hofparteien in Europa vom 13. bis zum 17. Jahrhundert, hg. von Jan HIRSCHBIEGEL/Werner PARAVICINI, Ostfildern 2004, S. 365–399; BRÜSER (wie Anm. 1) S. 235–242.

²⁴⁷ Der Inquisit sei unschuldig, so das Fazit. Wo ihm durch eigene Bekenntnisse oder Zeugenaussagen doch etwas zur Last fallen könnte, seien – wie zudem vorsorglich ausgeführt wird – Gesichtspunkte zu beachten, aus denen mildernde Umstände abzuleiten wären, insbesondere die lange Haftzeit; HStAS A 48/14 Bü 122, 235 v–236 r.

²⁴⁸ KRETZSCHMAR, Zu den Prozessakten (wie Anm. 232) S. 450 f.

²⁴⁹ Ebd., S. 458 f. An dieser abschließend zu prüfenden Hypothese möchte der Verf. festhalten. Das Verschwinden der Schrift steht mit dem Befund im Einklang, dass sie bei der Urteilsfindung keine Berücksichtigung fand. Zu bedenken ist bei all dem, wie sehr man bemüht war, die Legitimität des Verfahrens herauszustellen.

Verfahrensakten eingegangen war²⁵⁰. Die Vermutung liegt nahe, dass dies bewusst vermieden wurde und der Band in die Hände einer Person geriet, die am Prozess unmittelbar beteiligt war oder in Württemberg eine hohe Position innehatte. Wer das war bzw. gewesen sein kann, ließ sich bisher nicht feststellen²⁵¹. Im Verschwinden teilte die Verteidigungsschrift Moeglings – worauf der Verfasser dieses Beitrags jüngst zufällig stieß – das Schicksal der von Philipp Friedrich Jäger erstellten *Species facti*, in der nach Abschluss der Beweiserhebung für das zu treffende Urteil die vermeintlich maßgeblichen Punkte zusammengefasst wurden. Auch sie gelangte nicht in die Prozessakten, sondern ebenfalls in private Hände. Im Oktober 1925 wurde sie dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart von dem Freiherrn von Roeder für 30 Mark zum Kauf angeboten und mit Zustimmung des vorgesetzten Ministeriums erworben²⁵². Dies erhärtet den Verdacht, dass man die zentralen Schriftsätze, die am Ende des langen Prozesses standen, einer späteren Nachprüfung im Blick auf die vom Geheimen Rat stets so betonte Rechtmäßigkeit des Verfahrens und des Urteils entzogen wissen wollte²⁵³. Und der Name des Verkäufers belegt, dass

²⁵⁰ Das erste Repertorium zum Archivbestand der Prozessakten wurde 1820 von Archivrat Wilhelm Ferdinand Ludwig Scheffer angelegt. Der bei der inhaltlichen Skizzierung von Scheffer gegebene Hinweis zu Bü 9 *Verteidigungsschrift* ist durch den Zusatz *betreffend* charakterisiert und daher keineswegs so zu verstehen, dass die Schrift selbst in dem Büschel enthalten war. Vielmehr findet sich im *Direktorium*, das zu dem Repertorium erhalten ist, unter Nr. 401 die Angabe, dass sich in Bü 9 (ehemals Fasz. H) ein Bericht der Inquisitionskommission auf die Anzeige Moeglings vom 26. November 1737, er habe die Verteidigungsschrift vollführt, befand. Darauf hat Scheffer verwiesen. Zum Archivbestand und seiner frühen Erschließung vgl. KRETZSCHMAR, Der Kriminalprozess (wie Anm. 4).

²⁵¹ Das ganze Thema wird in der Einleitung zur Edition nochmals angesprochen werden. Verschiedene Spuren, die verfolgt wurden, haben bisher zu keinem positiven Ergebnis geführt. Zu beachten ist, dass auch weitere Schriftstücke aus dem Kontext des Prozesses, die zusammen mit der Verteidigungsschrift 2011 erworben wurden, in „private“ Hände gelangt sind; vgl. KRETZSCHMAR, Zu den Prozessakten (wie Anm. 232) S. 452, sowie den folgenden Hinweis auf Jägers *Species facti*. Auch die Akten der *Süß-Oppenheimerischen-Inventur-Deputation zu Stuttgart* zählen dazu; sie wurden auf Autographen-Versteigerungen angeboten, bevor sie 1965 in die Württembergische Landesbibliothek gelangten, vgl. EMBERGER, „Verdruß...“ (wie Anm. 143) S. 369. – Denkbar ist freilich auch, dass Unterlagen aus dem Prozess als persönliche Erinnerungsstücke oder Nachlässigkeit bei Beteiligten verblieben und damit auf die Schiene des „Privaten“ gerieten.

²⁵² HStAS E 130b Bü 500 Qu. 414. Der Preis sei niedrig, so Archivdirektor Winterlin in seinem Bericht vom 10. Oktober an das Staatsministerium mit der Bitte um Ermächtigung zum Kauf, *da sich das literarische Interesse dem Gegenstand neuerdings wieder zugewandt hat*. Im handschriftlichen Repertorium von SCHEFFER (wie Anm. 250) wurde das Schriftstück auf S. 4 bei Bü 11 nachgetragen; HStAS A 605 Bü 48/14.

²⁵³ Der dauerhafte Erhalt der *Species facti* bei den Prozessakten hätte wohl in vergleichbarer Weise wie die Verteidigungsschrift, wenn auch auf völlig andere Weise, dokumentiert, dass die Beschuldigungen gegen Joseph Süß Oppenheimer unhaltbar waren. Zu dem Text vgl. eingehend MINTZKER (wie Anm. 1) S. 79–82.

Unterlagen aus dem Prozess in die Hände hochgestellter Persönlichkeiten kamen, die im Geschehen eine Rolle spielten²⁵⁴.

²⁵⁴ Zur Rolle Heinrich Reinhard von Röders vgl. zuletzt HAASIS, Joseph Süß Oppenheimer (wie Anm. 1) S. 300–302 und BRÜSER (wie Anm. 1) S. 259 f.